

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die verbundene Inhaltsversicherung (VGIB 2006)

Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere Gefahren gemäß Teil B Ziffer 4.1 nicht beantragt und im Versicherungsschein nicht genannt ist, entfallen die diese Gefahren betreffenden Bestimmungen.

Teil A – Allgemeiner Teil

Ziffer		Seite
1	Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung	2
2	Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung	3
3	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	4
4	Gefahrerhöhung	6
5	Teilkündigung, Teilrücktritt und teilweise Leistungsfreiheit	7
6	Sachverständigenverfahren	7
7	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	7
8	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	8
9	Weitere Bestimmungen	8

Teil B – Inhaltsversicherung

Ziffer		Seite
1	Versicherte und nicht versicherte Sachen	10
2	Ertragsausfall	11
3	Versicherte und nicht versicherte Kosten (sofern vereinbart und im Versicherungsschein genannt)	12
4	Versicherte Gefahren und Schäden, Versicherungsfall	15
5	Feuer	15
6	Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Beraubung	16
7	Leitungswasser	17
8	Sturm, Hagel	18
9	Weitere Elementargefahren ohne Sturm und Hagel	18
10	Extended Coverage Gruppe A (EC-A)	18
11	Extended Coverage Gruppe B (EC-B)	19
12	Glasbruch	19
13	Elektronikgefahren	20
14	Transportgefahren	20
15	Weitere versicherte Gefahren und Schäden (sofern vereinbart und im Versicherungsschein genannt)	21
16	Versicherungsort	23
17	Versicherungswert	24
18	Summenanpassung für die Versicherung beweglicher Sachen	25
19	Entschädigungsberechnung, Versicherungssumme, Unterversicherung, Versicherung auf Erstes Risiko	25
20	Wiederherbeigeschaffte Sachen	26
21	Home-Service (sofern vereinbart und im Versicherungsschein genannt)	26
22	Veräußerung der versicherten Sache	26

1 Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung

1.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von Teil A Ziffer 1.2.1 zahlt.

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

1.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag

1.2.1 Fälligkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.

1.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

1.2.3 Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

1.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

1.3.1 Fälligkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

1.3.2 Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

1.3.3 Zahlungsaufforderung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss.

Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Teil A Ziffern 1.3.4 und 1.3.5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

1.3.4 Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Teil A Ziffer 1.3.3 darauf hingewiesen wurde.

1.3.5 Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versiche-

rer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung (siehe Teil A Ziffer 1.3.3) darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

1.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

1.4.1 Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

1.4.2 Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Folgebeitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

Für die Fälligkeit des Erstbeitrags ist diese Aufforderung nicht Voraussetzung. Insoweit bleibt es bei der Regelung gemäß Teil A Ziffer 1.2.

1.5 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1.6.1 Allgemeiner Grundsatz

Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

1.6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

1.6.2.1 Widerruf

Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

1.6.2.2 Rücktritt

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Ver-

tragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

1.6.2.3 Anfechtung

Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

1.6.2.4 Fehlendes versichertes Interesse

Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

1.6.2.5 Nichtigkeit von Verträgen

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

2 Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung

2.1 Dauer und Ende des Vertrages

2.1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

2.1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

2.1.3 Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres vom Versicherungsnehmer gekündigt werden; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

2.2 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

In diesem Fall steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung beantragt worden wäre. Dasselbe gilt, wenn das versicherte Interesse weggefallen ist, weil der Versicherungsfall eingetreten ist.

2.3 Kündigung nach Beitragsanpassung / Beitragsangleichung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund einer Anpassungsregelung, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Das Gleiche gilt, wenn der Umfang des Versicherungsschutzes aufgrund einer Anpassungsregelung vermindert wird, ohne dass der Beitrag herabgesetzt wird.

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

2.4 Kündigung nach Versicherungsfall

2.4.1 Voraussetzungen

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen.

2.4.2 Kündigungsfrist

Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

2.4.3 Zeitpunkt der Vertragsbeendigung

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

2.5 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrages der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

2.6 Mehrere Versicherer

2.6.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2.6.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Teil A Ziffer 2.6.1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Teil A Ziffer 3.4 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

2.6.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch

aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen der Beitrag errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- 2.6.3.3 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.
- 2.6.4 Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.
- 2.6.5 Beseitigung der Mehrfachversicherung
- 2.6.5.1 Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrages auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.
- Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrages werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.
- 2.6.5.2 Die Regelungen nach Teil A Ziffer 2.6.5.1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und des Beitrages verlangen.

3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

3.1 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

- 3.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände
- Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
- Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- 3.1.2 Rücktritt
- 3.1.2.1 Voraussetzungen des Rücktritts
- Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- 3.1.2.2 Ausschluss des Rücktrittsrechts
- Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.
- Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht,

wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

- 3.1.2.3 Folgen des Rücktritts
- Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.
- Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 3.1.3 Kündigung
- Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
- 3.1.4 Rückwirkende Vertragsanpassung
- Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
- Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Textform kündigen.
- 3.1.5 Ausübung der Rechte des Versicherers
- Der Versicherer muss die ihm nach Teil A Ziffern 3.1.2 bis 3.1.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.
- Dem Versicherer stehen die Rechte nach Teil A Ziffern 3.1.2 bis 3.1.4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.
- Der Versicherer kann sich auf die in Teil A Ziffern 3.1.2 bis 3.1.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- 3.1.6 Anfechtung
- Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 3.2 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles (Sicherheitsvorschriften)**
- Der Versicherungsnehmer hat
- 3.2.1 alle gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften einzuhalten;

- Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen die zuständige Behörde in Textform zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht;
- 3.2.2 über Wertpapiere und sonstige Urkunden, über Sammlungen und über sonstige Sachen, für die dies besonders vereinbart ist, Verzeichnisse zu führen und diese so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können.
- Dies gilt nicht für Wertpapiere und sonstige Urkunden sowie für Sammlungen, wenn der Wert dieser Sachen insgesamt 2.500 Euro nicht übersteigt; dies gilt ferner nicht für Briefmarken;
- 3.2.3 sofern Daten versichert sind, diese mindestens einmal wöchentlich – sofern nicht in der Branche des Versicherungsnehmers kürzere Speicherfristen üblich sind – zu duplizieren; außerdem hat der Versicherungsnehmer die Vorschriften / Hinweise des Herstellers zur Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage und der Datenträger zu beachten;
- 3.2.4 Duplikate von Daten und Programmen so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen können;
- 3.2.5 bei stillgelegten Betrieben
- 3.2.5.1 alle stillgelegten Maschinen und sämtliche Zubehöerteile gründlich zu reinigen und einzufetten und nötigenfalls mit geeigneten Schutzhüllen zu versehen. In diesem Zustand sind sie dauernd zu erhalten und daraufhin regelmäßig nachzuprüfen;
- 3.2.5.2 mit Stilllegung des Betriebes sämtliche Räume des Versicherungsortes gründlich zu kehren und zu reinigen. Kehricht und Abfälle sind unverzüglich auf gefahrlose Weise zu beseitigen, so dass sie die versicherten Sachen nicht gefährden;
- 3.2.5.3 die Löscheinrichtungen stets in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten. Beschädigte Schlösser, Türen oder Fenster sind unverzüglich wiederherzustellen;
- 3.2.5.4 für eine ständige Beaufsichtigung des Grundstückes durch eine zuverlässige Person zu sorgen, die sämtliche Räume möglichst täglich, mindestens aber jeden zweiten Tag einmal zu begehen und die verschließbaren Räume nach jeder Revision wieder zu verschließen hat;
- 3.2.6 für die Gefahr Einbruchdiebstahl solange die Arbeit – von Nebenarbeiten abgesehen – in dem Betrieb ruht,
- 3.2.6.1 die Türen und alle sonstigen Öffnungen des Versicherungsortes stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten und
- 3.2.6.2 alle bei Antragstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen;
- Ruht die Arbeit nur in einem Teil des Versicherungsortes, so gelten diese Vorschriften nur für Öffnungen und Sicherungen der davon betroffenen Räume;
- 3.2.7 für die Gefahr Leitungswasser alle Wasser führenden Anlagen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel oder Schäden an diesen Anlagen unverzüglich beseitigen zu lassen und notwendige Neubeschaffungen oder Änderungen dieser Anlagen oder Maßnahmen gegen Frost unverzüglich durchzuführen;
- 3.2.8 für die Gefahr Leitungswasser während der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren, oder dort alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrn, zu entleeren und entleert zu halten;
- 3.2.9 für die Gefahr Leitungswasser nicht benutzte Gebäude oder Gebäudeteile genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle Wasser führenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrn, zu entleeren und entleert zu halten;
- 3.2.10 für die Gefahr Leitungswasser in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Sachen mindestens 12 cm oder mindestens eine vereinbarte andere Höhe über dem Fußboden zu lagern;
- 3.2.11 für die Gefahr Sturm und Hagel die Gebäude, in denen sich die gegen Sturm und Hagel versicherten Sachen befinden, insbesondere die Dächer, sowie – soweit deren Versicherung vereinbart ist – an der Außenseite des Gebäudes angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßen Zustand zu halten;
- 3.2.12 für die Weiteren Elementargefahren alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Überschwemmungsschäden Wasser führende Anlagen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, freizuhalten und vorhandene Rückstausicherungen funktionsbereit zu halten sowie in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Sachen mindestens 12 cm oder mindestens eine vereinbarte andere Höhe über dem Fußboden zu lagern;
- 3.2.13 für die Gefahr Elektronik durch Diebstahl aus Kraftfahrzeugen Fenster sowie das Dach zu schließen und Türen zu verschließen;
- 3.2.14 für die Transportgefahren dafür Sorge zu tragen, dass der Fahrer des Transportmittels im Besitz einer hierfür gültigen Fahrerlaubnis ist;
- 3.2.15 für die Transportgefahren dafür Sorge zu tragen, dass nur Transportmittel verwendet werden, die für die Aufnahme und Beförderung der Güter geeignet sind, sich in einem den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zustand befinden und polizeilich zugelassen sind;
- 3.2.16 für die Transportgefahren dafür Sorge zu tragen, dass die zugelassene Ladefähigkeit nicht überschritten wird;
- 3.2.17 für die Gefahr Glasbruch dafür zu sorgen, dass die versicherten Sachen fachmännisch nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt und eingebaut sind.
- 3.3 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles**
- 3.3.1 Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 3.3.1.1 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- 3.3.1.2 dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- 3.3.1.3 Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- 3.3.1.4 Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- 3.3.1.5 Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- 3.3.1.6 dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen;
- 3.3.1.7 das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- 3.3.1.8 soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- 3.3.1.9 vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- 3.3.1.10 für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich

das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhandlungsfähige Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.

- 3.3.2 Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Teil A Ziffer 3.3.1 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3.4 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

3.4.1 Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

3.4.2 Umfang des Versicherungsschutzes bei Obliegenheitsverletzung

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Teil A Ziffer 3.4.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

4.1.2.6 – sofern die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist – Räumlichkeiten, die oben, unten oder seitlich an den Versicherungsort grenzen, dauernd oder vorübergehend nicht mehr benutzt werden;

4.1.2.7 – sofern die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist – nach Verlust eines Schlüssels für den Zugang zum Versicherungsort oder für ein Behältnis nach Teil B Ziffer 16.7 das Schloss nicht unverzüglich durch ein gleichwertiges ersetzt wird; im übrigen gelten Teil B Ziffern 6.1.5 und 6.1.6;

4.1.2.8 bei Antragstellung vorhandene oder im Versicherungsvertrag vereinbarte Einrichtungen und Maßnahmen, welche die Gefahr mindern, beseitigt, in der Quantität oder Qualität reduziert werden oder der Versicherungsnehmer es unterlässt, den vorhandenen oder vereinbarten Zustand aufrecht zu erhalten;

4.1.2.9 – sofern die Gefahr Glas versichert ist – handwerkliche Arbeiten (z. B. Umbauten, Auf- oder Abbau von Gerüsten) am Versicherungsort oder in dessen unmittelbarer Umgebung ausgeführt werden.

4.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach Teil A Ziffer 4.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

4.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

4.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

4.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

4.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

4.3 Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

4.3.1 Kündigungsrecht des Versicherers

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Teil A Ziffer 4.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherer kann nicht kündigen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Teil A Ziffern 4.2.2 und 4.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

4.3.2 Vertragsanpassung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich in diesem Fall der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4.3.3 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Teil A Ziffer 4.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

4 Gefahrerhöhung

4.1 Begriff der Gefahrerhöhung

4.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.

4.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn

4.1.2.1 sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat;

4.1.2.2 Betriebe, gleich welcher Art oder welchen Umfangs, verändert oder neu aufgenommen werden;

4.1.2.3 Betriebe dauernd oder vorübergehend, z.B. während der Betriebsferien, stillgelegt werden;

4.1.2.4 – sofern die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist – bei Antragstellung vorhandene oder im Versicherungsschein zusätzlich vereinbarte Sicherungen beseitigt oder vermindert werden;

4.1.2.5 – sofern die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist – an dem Gebäude, in dem der Versicherungsort liegt oder an einem angrenzenden Gebäude Bauarbeiten durchgeführt, Gerüste errichtet oder Seil- oder andere Aufzüge angebracht werden;

4.4 Umfang des Versicherungsschutzes bei Gefahrerhöhung

- 4.4.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, wenn er seine Pflichten nach Teil A Ziffer 4.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 4.4.2 Bei einer Gefahrerhöhung nach Teil A Ziffern 4.2.2 und 4.2.3 hat der Versicherungsnehmer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten keinen Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten Teil A Ziffer 4.4.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- 4.4.3 Der Versicherungsschutz bleibt ferner bestehen,
- 4.4.3.1 soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- 4.4.3.2 wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- 4.4.3.3 wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

5 Teilkündigung, Teiltrücktritt und teilweise Leistungsfreiheit

Sind die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer im Fall der Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten oder der Gefahrerhöhung zum Rücktritt oder zur Kündigung berechtigt ist, nur im Hinblick auf einen Teil der Risiken, Gegenstände oder Personen erfüllt, die durch einen Vertrag versichert sind, besteht ein Kündigungs- oder Rücktrittsrecht auch für den übrigen Teil. Dies gilt nur, wenn anzunehmen ist, dass der Versicherer für diesen Teil allein den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.

Kündigt der Versicherer den Vertrag teilweise oder tritt er von ihm teilweise zurück, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag für den übrigen Teil mit Wirkung spätestens zum Ende der Versicherungsperiode, in der die Teilkündigung oder der Teiltrücktritt des Versicherers wirksam wird, in Textform kündigen.

Sind die Voraussetzungen, unter denen der Versicherungsnehmer im Fall der Gefahrerhöhung seinen Versicherungsschutz ganz oder teilweise verliert, nur im Hinblick auf einen Teil der Risiken, Gegenstände oder Personen erfüllt, die durch einen Vertrag versichert sind, verliert er den Versicherungsschutz für den übrigen Teil. Dies gilt nur, wenn anzunehmen ist, dass der Versicherer für diesen Teil allein den Vertrag unter den gleichen Bestimmungen nicht geschlossen hätte.

6 Sachverständigenverfahren

6.1 Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

6.2 Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

6.3 Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- 6.3.1 Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- 6.3.2 Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- 6.3.3 Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter Teil A Ziffer 6.3.2 gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

6.4 Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- 6.4.1 ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- 6.4.2 die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- 6.4.3 die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- 6.4.4 die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten;
- 6.4.5 den versicherten Ertragsausfall;
- 6.4.6 den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

6.5 Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6.6 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

6.7 Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

7 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

7.1 Fälligkeit der Entschädigung

- 7.1.1 Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

- 7.1.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.
- 7.1.3 Der über den gemeinen Wert hinausgehende Teil der Entschädigung für Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen, Ausstellungsstücke sowie typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

7.2 Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach Teil A Ziffer 7.1 geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

7.3 Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- 7.3.1 Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- 7.3.2 Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.
- 7.3.3 Der Zinssatz beträgt 4 % pro Jahr, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist.
- 7.3.4 Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

7.4 Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Teil A Ziffern 7.1, 7.3.1 und 7.3.2 ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

7.5 Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- 7.5.1 Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- 7.5.2 ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft;
- 7.5.3 eine Mitwirkung des Hypothekengläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Hypothekengläubigern nicht erfolgte.

8 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

8.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- 8.1.1 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

- 8.1.2 Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

8.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 8.2.1 Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.
- 8.2.2 Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Teil A Ziffer 8.2.1 als bewiesen.

9 Weitere Bestimmungen

9.1 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

- 9.1.1 Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

- 9.1.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- 9.1.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen in Teil A Ziffer 4.1.2 entsprechende Anwendung.

9.2 Übergang von Ersatzansprüchen

- 9.2.1 Übergang von Ersatzansprüchen
Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

- 9.2.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

9.3 Gesetzliche Verjährung

- 9.3.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

9.3.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

9.4 Zuständiges Gericht

9.4.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

9.4.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft ist.

9.5 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

9.6 Mehrere Versicherungsnehmer

Besteht der Vertrag mit mehreren Versicherungsnehmern, so muss sich jeder Versicherungsnehmer Kenntnis und Verhalten der übrigen Versicherungsnehmer zurechnen lassen.

9.7 Versicherung für fremde Rechnung

9.7.1 Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

9.7.2 Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

9.7.3 Kenntnis und Verhalten

9.7.3.1 Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

9.7.3.2 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen

worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

9.7.3.3 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

9.8 Zurechnung von Kenntnis und Verhalten des Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

9.9 Bedingungsanpassung

9.9.1 Der Versicherer ist berechtigt, die jeweils betroffenen Bedingungen des Versicherungsvertrages zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung), wenn

9.9.1.1 sich Änderungen bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften unmittelbar auf sie auswirken,

9.9.1.2 sich die höchstrichterliche Rechtsprechung zu ihnen ändert,

9.9.1.3 ein Gericht ihre Unwirksamkeit rechtskräftig feststellt oder

9.9.1.4 sie durch das Versicherungsaufsichts- oder Kartellamt durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für mit geltendem Recht nicht vereinbar erklärt werden oder gegen Leitlinien oder Rundschreiben dieser Behörden verstoßen.

9.9.2 Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bedingungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.

9.9.3 Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. In den Fällen der Unwirksamkeit und der Beanstandung einzelner Bedingungen ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.

9.9.4 Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geändert werden (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.

9.9.5 Die Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im Wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen des Versicherers, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.

9.9.6 Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.

9.9.7 Die angepassten Bedingungen werden dem Versicherungsnehmer in Textform bekannt gegeben und erläutert. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag bis und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen.

1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

Sachen nach Teil B Ziffern 1.1 bis 1.5 sind summarisch, d. h. in einer Position versichert.

1.1 Bewegliche Sachen (Betriebseinrichtung, Waren und Vorräte)

1.1.1 Soweit dies vereinbart ist, sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten beweglichen Sachen, soweit der Versicherungsnehmer Eigentümer ist oder diese unter Eigentumsvorbehalt erworben hat, versichert.

1.1.2 Bewegliche Sachen sind die

1.1.2.1 kaufmännische Betriebseinrichtung;

1.1.2.2 technische Betriebseinrichtung (einschließlich dazugehöriger Fundamente und Einmauerungen),

1.1.2.3 Waren und Vorräte.

1.2 Sicherungshalber übereignete bewegliche Sachen

Wurden bewegliche Sachen (siehe Teil B Ziffer 1.1.2) sicherungshalber an einen Dritten (Erwerber) übereignet, so ist dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

Ist die Anzeige unterblieben, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

1.3 Fremdes Eigentum

Außerdem ist – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist – fremdes Eigentum versichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Sachen gehört und dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zum Verkauf in Obhut gegeben wurde und soweit nicht der Versicherungsnehmer nachweislich, insbesondere mit dem Eigentümer, vereinbart hat, dass die fremden Sachen durch den Versicherungsnehmer nicht versichert zu werden brauchen.

1.4 Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen

Im Rahmen der Betriebseinrichtung sind Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen versichert, soweit diese sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden.

1.5 Sonstige Betriebseinrichtung

Zur Betriebseinrichtung gehören auch

1.5.1 in das Gebäude eingefügte Sachen, die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Pächter auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er nach Vereinbarung mit dem Vermieter oder Verpächter die Gefahr trägt;

1.5.2 maschinenlesbare Informationen, die für die Grundfunktion versicherter Sachen notwendig sind (dies sind Systemprogrammdateien aus Betriebssystemen und damit gleichzusetzende Daten) sowie serienmäßig hergestellte Standardprogramme einschließlich Dongles (sofern erforderlich inkl. Lizenzgebühr). Soweit dies vereinbart ist, gilt für diese Daten eine Entschädigungsgrenze.

1.6 Verglasungen

Soweit dies vereinbart ist, sind gegen die Gefahr Glasbruch (siehe Teil B Ziffer 12) versichert

1.6.1 fertig eingesetzte oder montierte – bis Überwannenbreite, d. h. Länge und Breite dürfen 318 cm nicht übersteigen –

1.6.1.1 Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas,

1.6.1.2 Glasbausteine und Profilaugläser,

1.6.1.3 Lichtkuppeln aus Glas,

der gesamten Innen- und Außenverglasungen von Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräumen, Betriebseinrichtung und von Außenschaukästen und -vitrinen;

1.6.2 der Werbung dienenden, fertig eingesetzte oder montierte Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen), Firmenschilder und Transparente (Werbeanlagen). Soweit

dies vereinbart ist, gilt für Werbeanlagen eine Entschädigungsgrenze.

1.7 Elektronische Geräte und Anlagen

1.7.1 Abweichend von Teil B Ziffern 1.1 bis 1.5 sind gegen Elektronikgefahren (siehe Teil B Ziffer 13) versichert

1.7.1.1 nur Anlagen und Geräte, die der vereinbarten und im Versicherungsschein genannten Gruppe (siehe Teil B Ziffern 1.7.2 bis 1.7.7) angehören;

1.7.1.2 Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), wenn sie vom Benutzer nicht auswechselbar sind (z. B. Festplatten jeder Art);

1.7.1.3 maschinenlesbare Informationen, die für die Grundfunktion versicherter Sachen notwendig sind (dies sind Systemprogrammdateien aus Betriebssystemen und damit gleichzusetzende Daten) sowie serienmäßig hergestellte Standardprogramme einschließlich Dongles (sofern erforderlich inkl. Lizenzgebühr). Soweit dies vereinbart ist, gilt für diese Daten eine Entschädigungsgrenze.

1.7.2 Gruppe 1) Daten-, Kommunikationstechnik und Bürogeräte, Kassen und Waagen:

Netzwerkanlagen, Personalcomputer, Bürocomputer, Textsysteme, EDV-Anlagen, Laptops, Notebooks, CAD-, CAE-, CAM-Systeme, Telefonanlagen mit Zusatzgeräten, Auto-/Mobiltelefone, Telefax- und Telexgeräte, Gegen- und Wechselsprechanlagen, Alarm-, Brandmelde- und Zutrittskontrollanlagen, Türschließenanlagen, Warensicherungssysteme, Personensuch- und Rufanlagen, Funkanlagen, Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte, Vortrags- und Demonstrationsgeräte, Kopiergeräte, kleine Offsetgeräte, Mikrofilmgeräte, Diktiergeräte, elektrische Schreib- und Rechenmaschinen, Post- und Papierverarbeitungsgeräte, Aktenvernichter, Elektronische Kassen und Waagen.

1.7.3 Gruppe 2) Mess-, Prüf- und Steuerungstechnik:

elektronische Maschinen- und CNC-Steuerungen, Prüfautomaten, Prozessrechner, Geräte zur Materialprüfung (keine Röntgenanlagen), Kfz-Mess- und Prüfeinrichtungen, Sonstige Mess- und Prüfgeräte.

1.7.4 Gruppe 3) Satz- und Reprrotechnik:

elektronische Graviereinrichtungen für Druckvorlagen, Farbauszugsanlagen, graphische Gestaltungssysteme, Foto- und Lichtsatzanlagen, Reprokameras, Filmentwicklungsmaschinen.

1.7.5 Gruppe 4) Bild- und Tontechnik:

produktionstechnische Anlagen für Fernsehstudios, Rundfunksender und Tonstudios, Fernseh- und Videoanlagen, Industriefernsehanlagen (IFE), elektroakustische Anlagen (ELA), Antennenanlagen.

1.7.6 Gruppe 5) Medizintechnik:

1.7.6.1 Röntgenanlagen, medizinische Fernsehtechnik,

1.7.6.2 Elektromedizin (Geräte für Diagnostik und Therapie, Physikalisch medizinische Geräte, Laborgeräte und Laborsysteme, Sterilisations- und Desinfektionsanlagen, Thermographieanlagen Strahlen- und Dosisleistungsmessgeräte, Dentaleinrichtungen.

1.7.6.3 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Endoskopiegeräte und Ultraschallgeräte nicht versichert.

1.7.7 Gruppe 6) Besondere Anlagen und Geräte:

Anlagen- und Geräte die individuell in einer Anlagen- und Geräteleiste zusammengefasst wurden und nicht den Gruppen 1) bis 6) zugeordnet werden können.

1.8 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist,

1.8.1 Bargeld; Urkunden, z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere;

1.8.2 Briefmarken; Münzen und Medaillen; unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, ausgenommen

- Sachen, die dem Raumschmuck dienen; Schmucksachen, Perlen und Edelsteine und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Telefonkarten); Krankenkassenrezepte;
- 1.8.3 Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, individuelle Programme und individuelle Daten, die vom Versicherungsnehmer selbst oder in seinem Auftrag eigens für ihn erstellt worden sind;
- 1.8.4 Muster, Anschauungsmodelle, Prototypen und Ausstellungsstücke, ferner typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen;
- 1.8.5 zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Zugmaschinen; Teile und Zubehör, es sei denn, sie gehören zu den Waren oder Vorräten (siehe Teil B Ziffer 1.1.2.3);
- 1.8.6 Automaten mit Geldeinwurf oder Geldkarten (einschließlich Geldwechsler) sowie Geldausgabeautomaten einschließlich deren Inhalt, es sei denn, sie gehören zu den Waren oder Vorräten (siehe Teil B Ziffer 1.1.2.3);
- 1.8.7 bei der Gefahr Glasbruch (siehe Teil B Ziffer 12) zusätzlich zu Teil B Ziffern 1.8.1 bis 1.8.6
- 1.8.7.1 Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind;
- 1.8.7.2 optische Gläser;
- 1.8.7.3 Hohlgläser und Beleuchtungskörper, soweit nicht nach Teil B Ziffer 1.6.2 versichert;
- 1.8.7.4 künstlerisch bearbeitete Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas oder Kunststoff, Blei- und Messingverglasungen mit künstlerischer Bearbeitung, soweit nicht nach Teil B Ziffer 1.6.2 versichert;
- 1.8.7.5 Scheiben, Platten und Lichtkuppeln aus Kunststoff;
- 1.8.7.6 Schriftscheiben von Fotogeräten und Rastern;
- 1.8.7.7 Scheiben und Kochflächen aus Glaskeramik, Scheiben von Sonnenbänken, Aquarien- und Terrarienscheiben, Scheiben von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen.
- 1.8.8 bei den Elektronikgefahren (siehe Teil B Ziffer 13) zusätzlich zu Teil B Ziffern 1.8.1 bis 1.8.6:
- 1.8.8.1 Werkzeuge aller Art;
- 1.8.8.2 Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterial und Arbeitsmittel, z. B. Entwicklerflüssigkeiten, Reagenzien, Toner, Kühl- und Löschmittel, Farbbänder, Filme, Bild- und Tonträger, Folienkombinationen, präparierte Papiere, Schriftbildträger, Rasterscheiben, Pipetten, Wechselkvetten, Reagenzgefäße;
- 1.8.8.3 sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehr als einmal ausgewechselt werden müssen;
- 1.8.8.4 Röhren (z. B. Bildröhren, Hochfrequenzleistungsröhren, Röntgenröhren, Laserröhren) sowie Zwischenbildträger (z. B. Selentrommeln);
- 1.8.8.5 Geschwindigkeitsmessanlagen, Verkehrszähl- und Überwachungsanlagen, Verkehrsregelungsanlagen, Fahrkarten- und Parkscheinautomaten, Bohrloch- und Kanalfernsehanlagen, Beulen- und Lochsuchmolche, Tanksäulen und -automaten, Autowaschanlagen inkl. dazugehöriger Steuerungen, Großwiegeeinrichtungen (z. B. Fahrzeugwaagen), Fütterungscomputer;
- 1.8.8.6 Handelsware und Vorführgeräte;
- 1.8.8.7 Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Sachen;
- 1.8.8.8 Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. Raubkopien);
- 1.8.8.9 nicht betriebsfertige oder nicht lauffähige Programme;
- 1.8.8.10 Daten und Programme, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.
- Der Ausschluss gilt nicht, wenn in einem Versicherungsfall zur Wiederherstellung versicherter Sachen in Teil B Ziffern 1.8.8.1, 1.8.8.2 und 1.8.8.3 genannte Sachen beschädigt oder zerstört und deshalb erneuert werden müssen.
- 1.8.9 bei den Transportgefahren (siehe Teil B Ziffer 14) zusätzlich zu Teil B Ziffern 1.8.1 bis 1.8.6:

- 1.8.9.1 Valoren, insbesondere Briefmarken, Münzen und Medaillen, unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, Schmucksachen, Perlen, Edelsteine und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Telefonkarten);
- 1.8.9.2 lebende Tiere und lebende Pflanzen;
- 1.8.9.3 echte Teppiche und Pelze;
- 1.8.9.4 mobile Daten- und Kommunikationstechnik einschließlich Daten;
- 1.8.9.5 Munition und sonstige explosive Stoffe;
- 1.8.9.6 Radioaktive- und Kernbrennstoffe;
- 1.8.9.7 Transportmittel oder sonstige Kraftfahrzeuge;
- 1.8.9.8 bewegliche Sachen, die für Dritte gegen Entgelt befördert werden.

2 Ertragsausfall

2.1 Gegenstand der Deckung

Soweit dies vereinbart ist, ist der Ertragsausfall des im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebes infolge einer durch einen Sachschaden verursachten Störung des Betriebsablaufs innerhalb der Haftzeit versichert.

2.2 Sachschaden

2.2.1 Ein Sachschaden liegt vor, wenn

- 2.2.1.1 versicherte Sachen,
- 2.2.1.2 sonstige bewegliche Sachen und Gebäude, die dem versicherten Betrieb dienen oder
- 2.2.1.3 duplizierte Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, individuelle Programme und individuelle Daten, die vom Versicherungsnehmer selbst oder in seinem Auftrag eigens für ihn erstellt worden sind auf einem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, durch eine versicherte Gefahr (siehe Teil B Ziffer 4) zerstört, beschädigt werden oder abhanden kommen. Ein Sachschaden in den in Teil B Ziffer 2.2.1.3 genannten Fallgruppen setzt eine Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen des Datenträgers voraus.
- 2.2.2 Für nicht duplizierte Unterlagen besteht kein Versicherungsschutz.
- 2.2.3 Eignet sich der Sachschaden im Rahmen der abhängigen Außenversicherung (siehe Teil B Ziffer 16.3) an versicherten Sachen (siehe Teil B Ziffer 1), so ist der daraus entstehende Ertragsausfall versichert.

2.3 Ertragsausfall

- 2.3.1 Ertragsausfall ist der entgehende Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Erzeugnisse, der gehandelten Waren und der Dienstleistungen sowie die fortlaufenden Kosten.
- 2.3.2 Nicht versichert sind
- 2.3.2.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
- 2.3.2.2 Umsatzsteuer, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzölle;
- 2.3.2.3 Ausgangsfrachten, soweit keine fortlaufenden vertraglichen Zahlungsverpflichtungen entgegenstehen, und Paketporti;
- 2.3.2.4 umsatzabhängige Versicherungsbeiträge;
- 2.3.2.5 umsatzabhängige Lizenzgebühren und umsatzabhängige Erfindervergütungen;
- 2.3.2.6 Gewinne und Kosten, die mit dem Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen, beispielsweise aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften;
- 2.3.2.7 Ertragsausfälle durch Schäden an Programmen und Daten durch Elektronikgefahren (siehe Teil B Ziffer 13);
- 2.3.2.8 Ertragsausfälle durch Schäden aufgrund der Elektronikgefahren (siehe Teil B Ziffer 13);

- 2.3.2.9 Ertragsausfälle durch Schäden aufgrund der Transportgefahren (siehe Teil B Ziffer 14).
- 2.3.3 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, haftet der Versicherer nicht, soweit der Ertragsausfallschaden erheblich vergrößert wird
 - 2.3.3.1 durch außergewöhnliche, während der Unterbrechung eintretende Ereignisse;
 - 2.3.3.2 durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen;
 - 2.3.3.3 dadurch, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhandengekommener Sachen nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht.

2.4 Haftzeit

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, haftet der Versicherer für den Ertragsausfallschaden, der innerhalb des vereinbarten Zeitraumes seit Eintritt des Sachschadens entsteht.

3 Versicherte und nicht versicherte Kosten (sofern vereinbart und im Versicherungsschein genannt)

Versichert sind – soweit dies vereinbart ist – die aufgeführten, infolge eines Versicherungsfalles (siehe Teil B Ziffer 4) notwendigen Kosten. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

3.1 Kosten zur Abwendung oder Minderung des Schadens (Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten)

- 3.1.1 Versichert sind notwendige Kosten für Maßnahmen – auch erfolglose –, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung eines unmittelbar drohenden versicherten Schadens oder Minderung eines Schadens für sachgerecht halten durfte.

Der Ersatz dieser Kosten ist zusammen mit der Entschädigung für versicherte Sachen oder für den versicherten Ertragsausfall begrenzt auf die vereinbarte Versicherungssumme bzw. Entschädigungsgrenze; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.

- 3.1.2 Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

3.2 Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens (Schadenermittlungskosten)

Der Versicherer ersetzt die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines versicherten Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten sind. Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit dies vereinbart ist.

Die Regelungen gemäß Teil A Ziffer 6 bleiben hiervon unberührt.

3.3 Aufräumungs-, Abbruch- und Absperrkosten; Bewegungs- und Schutzkosten; Feuerlöschkosten

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen

- 3.3.1 Aufräumungs-, Abbruch- und Absperrkosten, d. h. Kosten für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen, für das Abfahren von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten sowie die Kosten für das Absperrern von Straßen, Wegen und Grundstücken;
- 3.3.2 Bewegungs- und Schutzkosten, d. h. Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.
Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss und Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.
- 3.3.3 Feuerlöschkosten, d. h. Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte,

einschließlich der Kosten im Sinne von Teil B Ziffer 3.1.2, die nach jener Bestimmung nicht zu ersetzen sind.

3.4 Freiwillige Zuwendungen an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben

Der Versicherer ersetzt infolge eines ersatzpflichtigen Schadens auch freiwillige Zuwendungen des Versicherungsnehmers an Personen, die sich bei der Brandbekämpfung eingesetzt haben.

3.5 Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Isolierungskosten für radioaktiv verseuchte Sachen, d. h. Kosten für Abbruch, Bergung, Aufräumung, Abfuhr und Isolierung radioaktiv verseuchter Sachen, die infolge eines Versicherungsfalles nach Teil B Ziffer 4 durch auf dem Versicherungsort betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen und soweit die Maßnahmen gesetzlich geboten sind.

3.6 Kosten für die Dekontamination von Erdreich für die Gefahr Feuer

- 3.6.1 Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Feuer versichert ist, Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall nach Teil B Ziffer 5 aufwenden muss, um bei eigenen oder gepachteten Grundstücken, auf denen Versicherungsorte liegen, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

- 3.6.1.1 Erdreich zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- 3.6.1.2 den Aushub in die nächstgelegene geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- 3.6.1.3 insoweit den Zustand vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.

- 3.6.2 Die Kosten (siehe Teil B Ziffer 3.6.1) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

- 3.6.2.1 aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen wurden;

- 3.6.2.2 eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist;

- 3.6.2.3 innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

- 3.6.3 Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Kosten ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

- 3.6.4 Kosten aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftung werden nicht ersetzt.

- 3.6.5 Für Kosten (siehe Teil B Ziffer 3.6.1) infolge von Versicherungsfällen, die innerhalb eines Jahres eintreten, ist Entschädigungsgrenze die Versicherungssumme für diese Position als Jahreshöchstentschädigung.

- 3.6.6 Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall zusätzlich um den für diese Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

- 3.6.7 Kosten dieser Position gelten nicht als Aufräumungskosten (siehe Teil B Ziffer 3.1).

3.7 Sachverständigenkosten

- 3.7.1 Soweit der entschädigungspflichtige Schaden den vereinbarten Betrag übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer Teil A Ziffer 6 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

- 3.7.2 Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall zusätzlich um den für diese Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

3.8 Mehrkosten infolge Preissteigerungen

- 3.8.1 Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- 3.8.2 Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.
- 3.8.3 Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen oder Kapitalmangel werden nicht ersetzt. Mehrkosten infolge von behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen werden nur ersetzt, soweit diese Kosten nach Teil B Ziffer 3.9 versichert sind.

3.9 Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

- 3.9.1 Der Versicherer ersetzt die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache sowie – sofern Ertragsausfall vereinbart ist – den hierdurch vergrößerten Ertragsausfallschaden durch behördliche Auflagen auf der Grundlage bereits vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen.
- 3.9.2 Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.
- 3.9.3 Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache nicht wiederverwertet werden können, sind nicht versichert.
- 3.9.4 Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden auch die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle erfolgt wären.
- 3.9.5 Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch Beschränkungen der vorgenannten Art verzögert, werden nur ersetzt, soweit diese Kosten nach Teil B Ziffer 3.8 versichert sind.
- 3.9.6 Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall zusätzlich um den für diese Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- 3.9.7 Soweit ein Ersatzanspruch gegenüber einem Dritten entsteht, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, diesen in Höhe des fällig werdenden Mehrbetrages an den Versicherer abzutreten.

3.10 Mehrkosten durch Technologiefortschritt als Folge eines Versicherungsfalles

- 3.10.1 Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko die tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der Sachen in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.
- 3.10.2 Entschädigung wird nicht geleistet für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen und -auflagen.
- 3.10.3 Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten nur im Verhältnis des Zeitwertes zum Neuwert ersetzt.
- 3.10.4 Ist die Versicherungssumme einer vom Schaden betroffenen Position, für welche die Mehrkosten durch Technologiefortschritt versichert sind, niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so wird der nach Teil B Ziffern 3.10.1 bis 3.10.3 ermittelte Betrag nur im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt.

3.11 Wiederherstellungskosten für Geschäftsunterlagen und sonstige Datenträger sowie Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden

- 3.11.1 Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für die Wiederherstellung oder Reproduktion von vom Versicherungsnehmer selbst oder in seinem Auftrag erstellter Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, individueller Programme und individueller Daten.
Soweit die Wiederherstellung nicht notwendig ist oder nicht innerhalb von zwei Jahren seit Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt wird, leistet der Versicherer Entschädigung nur in Höhe des nach Teil B Ziffer 17.4 berechneten Wertes des Materials.
Der Verlust oder die Zerstörung von Kopierschutz (Dongles) ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen;
- 3.11.2 Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten des Aufgebotsverfahrens und der Wiederherstellung von Wertpapieren und sonstigen Urkunden einschließlich anderer Auslagen für die Wiedererlangung, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte. Die Ersatzpflicht erstreckt sich auch auf einen Zinsverlust, der dem Versicherungsnehmer durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren entstanden ist.

3.12 Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen und für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverglasung und Notverschalung) infolge eines versicherten Ereignisses

- 3.12.1 Mitversichert sind Reparaturkosten für notwendige provisorische Maßnahmen zum Schutz versicherter Sachen (siehe Teil B Ziffer 1) im Bereich des Versicherungsortes (Teil B Ziffer 16.2) infolge eines versicherten Ereignisses.
- 3.12.2 Für Schäden durch die Gefahr Glasbruch gelten die Kosten für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen) versichert.

3.13 Kosten infolge Abhandenkommens von Geldschrank- und Tresorraumschlüsseln

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist, nach Verlust eines Schlüssels zu Tresorräumen oder zu Behältnissen nach Teil B Ziffer 16.7 die sich innerhalb der als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, die Aufwendungen für Änderung der Schlösser und Anfertigung neuer Schlüssel sowie für unvermeidbares gewaltsames Öffnen und für Wiederherstellung der Behältnisse.

3.14 Gebäudebeschädigungen und Beschädigungen an Schaukästen und Vitrinen durch einen Versicherungsfall

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist, die notwendigen Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden, die innerhalb des Versicherungsortes durch einen Versicherungsfall oder den Versuch einer Tat nach Teil B Ziffer 6 entstanden sind

- 3.14.1 an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Türen, Schließern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern der als Versicherungsort vereinbarten Räume (Gebäudeschäden);
- 3.14.2 an Schaukästen und Vitrinen (ausgenommen Verglasungen) außerhalb des Versicherungsortes, aber innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt und in dessen unmittelbarer Umgebung.

3.15 Schlossänderungskosten

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Einbruchdiebstahl versichert ist, die notwendigen Kosten für Schlossänderungen an den Türen der als Versicherungsort vereinbarten Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen durch einen Versicherungsfall oder durch eine außerhalb des Versicherungsortes begangene Tat nach Teil B Ziffer 6 abhandengekommen sind. Dies gilt nicht für Tresorräume.

3.16 Wasserverlust

Der Versicherer ersetzt den Mehrverbrauch von Frischwasser, der infolge eines Versicherungsfalles nach Teil B

Ziffer 7 innerhalb des Versicherungsortes (siehe Teil B Ziffer 16) entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen dem Versicherungsnehmer in Rechnung stellt.

3.17 Rückreisekosten eines Geschäftsführers

Versichert sind die notwendigen Mehrkosten für den vorzeitigen Abbruch einer vom Versicherungsnehmer getätigten Reise, die mindestens der vereinbarten Dauer entspricht, sofern der ersatzpflichtige Schaden voraussichtlich den vereinbarten Betrag übersteigt. Die Kosten werden dem Versicherungsnehmer bis zur vereinbarten Höhe erstattet.

3.18 Ertragsausfallschäden infolge Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von nicht duplizierten Unterlagen oder Datenträgern

In Erweiterung zu Teil B Ziffern 2.2.1.3 und 2.2.2 sind Ertragsausfallschäden, die durch Zerstörung, Beschädigung oder Abhandenkommen von nicht duplizierten Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen, individuellen Programme und individuellen Daten, die vom Versicherungsnehmer selbst oder in seinem Auftrag eigens für ihn erstellt worden sind auch dann versichert, wenn davon keine Duplikate vorhanden sind. Das Gleiche gilt, sofern diese Daten so aufbewahrt sind, dass sie im Falle eines Sachschadens gleichzeitig mit den Originalen zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen. Die Vereinbarung nach Teil B Ziffer 2.3.2.7 bleibt hiervon unberührt.

3.19 Vertragsstrafen

- 3.19.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für Vertragsstrafen, die infolge eines versicherten Ertragsausfallschadens innerhalb der Haftzeit anfallen.
- 3.19.2 Vertragsstrafen sind vor Eintritt eines Sachschadens vertraglich vereinbarte Leistungen wegen Nicht- oder Schlechterfüllung von Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen.
- 3.19.3 Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- 3.19.4 Schäden durch Elektronikgefahren (Teil B Ziffer 13) sowie Transportgefahren (Teil B Ziffer 14) sind von der Versicherung ausgeschlossen.

3.20 Zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehrkosten

- 3.20.1 Der Versicherer ersetzt, soweit Ertragsausfall versichert ist, innerhalb der Haftzeit zusätzliche Standgelder und ähnliche Mehrkosten, die infolge eines versicherten Sachschadens anfallen, weil Lagerflächen nicht mehr zur Verfügung stehen oder Transportmittel nicht mehr entladen werden können.
- 3.20.2 Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall zusätzlich um den für diese Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

3.21 Wertverluste und zusätzliche Kosten

- 3.21.1 Der Versicherer ersetzt, soweit Ertragsausfall versichert ist, innerhalb der Haftzeit auch Wertverluste und zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass vom Sachschaden nicht betroffene Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe und unfertige Erzeugnisse in Folge eines versicherten Ertragsausfallschadens vom Versicherungsnehmer nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden können.
- 3.21.2 Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall zusätzlich um den für diese Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

3.22 Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten, Bereitstellung eines Provisoriums, Luftfracht

Der Versicherer ersetzt, soweit die Elektronikgefahren versichert sind, die infolge eines Versicherungsfalles nach Teil B Ziffer 13 notwendigen Kosten für

- 3.22.1 Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten;
- 3.22.2 Gerüstgestaltung, Bergungsarbeiten oder Bereitstellung eines Provisoriums;
- 3.22.3 Luftfracht.

3.23 Kosten für die Wiederherstellung individueller Daten

- 3.23.1 Der Versicherer ersetzt bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko die notwendigen Kosten für die Wiederherstellung oder Reproduktion von individuellen Programmen und individuellen Daten, die vom Versicherungsnehmer selbst oder in seinem Auftrag eigens für ihn erstellt worden sind soweit die Wiederherstellung innerhalb von zwei Jahren seit Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt wird.
- 3.23.2 Entschädigung wird geleistet, wenn der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens nach Teil B Ziffer 13 an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
- 3.23.3 Der Versicherer leistet auch dann Entschädigung, wenn eine nachteilige Veränderung oder ein Verlust der versicherten Daten eingetreten ist durch
 - 3.23.3.1 Störung oder Ausfall der Hardware der Datenverarbeitungsanlage, der Hardware der Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, der Stromversorgung/Stromversorgungsanlage oder der Klimaanlage;
 - 3.23.3.2 Bedienungsfehler (z. B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe);
 - 3.23.3.3 vorsätzliche Programm- oder Datenänderung durch Dritte in schädigender Absicht (mit Ausnahme von Teil B Ziffer 13.2.9);
 - 3.23.3.4 Über- oder Unterspannung, (einschl. Blitzeinwirkung);
 - 3.23.3.5 elektrostatische Aufladung, elektromagnetische Störung;
 - 3.23.3.6 höhere Gewalt.
- 3.23.4 Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- 3.23.5 Es gelten Teil A Ziffern 3.2.3 und 3.2.4 sowie Teil A Ziffer 3.4.

3.24 Kosten für Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacke, Folien

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Glasbruch versichert ist, im vereinbarten Umfang, die infolge eines Versicherungsfalles nach Teil B Ziffer 12 notwendigen Kosten für die Erneuerung von Anstrich, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den in Teil B Ziffer 1.6 versicherten Sachen.

3.25 Kosten für Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarminrichtungen

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Glasbruch versichert ist, im vereinbarten Umfang, die infolge eines Versicherungsfalles nach Teil B Ziffer 12 notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarminrichtungen.

3.26 Kosten für die Beseitigung von Schäden an Waren und Dekorationsmitteln

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Glasbruch versichert ist, im vereinbarten Umfang, die infolge eines Versicherungsfalles nach Teil B Ziffer 12 notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden an ausgestellten Waren und Dekorationsmitteln hinter versicherten Scheiben (z. B. von Schaufenstern, Schaukästen und Vitrinen), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen (siehe Teil B Ziffer 12.1) der Scheibe vorliegt und die Waren oder Dekorationsmittel durch Glassplitter oder durch Gegenstände zerstört oder beschädigt worden sind, die beim Zerschlagen der Scheibe eingedrungen sind.

3.27 Sonderkosten

Der Versicherer ersetzt, soweit die Gefahr Glasbruch versichert ist, im vereinbarten Umfang, die infolge eines Versicherungsfalles nach Teil B Ziffer 12 notwendigen Sonderkosten, um die sich das Liefern und Einsetzen von Scheiben oder anderen Gegenständen gleicher Art und Güte durch deren Lage verteuert, z. B. für die Kosten der Verwendung eines Gerüsts oder Kranes oder die Beseitigung und das Wiederanbringen von Hindernissen.

4 Versicherte Gefahren und Schäden, Versicherungsfall

4.1 Versicherte Gefahren

Jede der Gefahren nach Teil B Ziffern 4.1.1 bis 4.1.10 ist einzeln zu vereinbaren.

Soweit die Versicherung gegen eine oder mehrere Gefahren nicht beantragt und im Versicherungsschein nicht genannt ist, entfallen die diese Gefahren betreffenden Bestimmungen.

Entschädigt werden versicherte Sachen (siehe Teil B Ziffer 1), die zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen (Versicherungsfall) durch

- 4.1.1 Feuer (siehe Teil B Ziffer 5),
- 4.1.2 Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Beraubung (siehe Teil B Ziffer 6),
 - 4.1.2.1 Einbruchdiebstahl
 - 4.1.2.2 Vandalismus
 - 4.1.2.3 soweit dies vereinbart ist, Beraubung innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks
 - 4.1.2.4 soweit dies vereinbart ist, Beraubung auf Transportwegen
 - 4.1.2.5 soweit dies vereinbart ist, Sachen in Schaukästen oder Vitrinen
oder den Versuch einer solchen Tat.
- 4.1.3 Leitungswasser (siehe Teil B Ziffer 7),
- 4.1.4 Sturm, Hagel (siehe Teil B Ziffer 8),
- 4.1.5 Weitere Elementargefahren (siehe Teil B Ziffer 9),
 - 4.1.5.1 Überschwemmung,
 - 4.1.5.2 Rückstau,
 - 4.1.5.3 Erdbeben,
 - 4.1.5.4 Erdfall,
 - 4.1.5.5 Erdrutsch,
 - 4.1.5.6 Schneedruck,
 - 4.1.5.7 Lawinen,
 - 4.1.5.8 Vulkanausbruch,
- 4.1.6 Extended Coverage (EC) Gruppe A (siehe Teil B Ziffer 10): Inneren Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung,
- 4.1.7 Extended Coverage (EC) Gruppe B (siehe Teil B Ziffer 11): Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen,
- 4.1.8 Glasbruch (siehe Teil B Ziffer 12),
- 4.1.9 Elektronikgefahren (siehe Teil B Ziffer 13),
- 4.1.10 Transportgefahren (siehe Teil B Ziffer 14).

Soweit Versicherungsschutz für Schäden infolge der Gefahren Teil B Ziffern 4.1.1, 4.1.3 bis 4.1.7 besteht, gelten an versicherten Sachen Schäden durch Niederreißen oder Ausräumen infolge dieser versicherten Gefahr mitversichert.

4.2 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- 4.2.1 Kriegsereignisse jeder Art;
- 4.2.2 nukleare Strahlung, ionisierende Strahlung, Radioaktivität jeder Art, radioaktive Substanzen und Kernenergie;
Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden an versicherten Sachen, die als Folge einer versicherten Gefahr nach Teil B Ziffer 4.1 durch auf dem Versicherungsort betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontamination und Aktivierung sind eingeschlossen. Ausgeschlossen bleiben jedoch radioaktive Isotope von Kernreaktoren;
- 4.2.3 innere Unruhen, soweit nicht nach Teil B Ziffer 10.1 versichert;
- 4.2.4 Erdbeben, soweit nicht nach Teil B Ziffer 9.3 oder 14.2.2 versichert;
- 4.2.5 Feuer, soweit nicht nach Teil B Ziffer 5, 9.3 oder 10.1 versichert;

- 4.2.6 Sturmflut;
- 4.2.7 Meteoriteneinschlag.

4.3 Schäden durch Terrorakte

- 4.3.1 Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen gelten Schäden, Verluste, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch einen Terrorakt verursacht oder mit verursacht worden sind, als ausgeschlossen.
- 4.3.2 Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
- 4.3.3 Abweichend von Teil B Ziffer 4.3.1 und nur im Rahmen der nach den Bestimmungen dieses Vertrages versicherten Gefahren gelten, soweit jeweils vereinbart, Sach- bzw. Ertragsausfallschäden und Kosten durch Terrorakte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen versichert, sofern
 - 4.3.3.1 die Versicherungssumme von 10 Millionen Euro nicht überschritten wird;
 - 4.3.3.2 sich der Sachschaden in Deutschland ereignet. Ertragsausfallschäden sind nur versichert, wenn sich sowohl der auslösende Sachschaden als auch die Betriebsunterbrechung in Deutschland ereignen und auswirken.
 - 4.3.4 Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen bleiben nachstehende Sach- und Ertragsausfallschäden sowie Verluste, Kosten oder Aufwendungen jeder Art im Zusammenhang damit stets ausgeschlossen:
 - 4.3.4.1 Kontaminationsschäden durch chemische oder biologische Substanzen;
 - 4.3.4.2 Schäden durch nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
 - 4.3.4.3 Rückwirkungsschäden;
 - 4.3.4.4 Schäden durch Ausfall von Versorgungsleitungen (z. B. Strom, Gas, Wasser etc.);
 - 4.3.4.5 Schäden durch Zu-/Abgangsbeschränkungen.
 - 4.3.5 Die Mitversicherung von Terrorschäden kann vom Versicherungsnehmer oder Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

5 Feuer

5.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

5.2 Blitzschlag

- 5.2.1 Blitzschlag ist das unmittelbare Auftreffen eines Blitzes auf Sachen.
- 5.2.2 Überspannung- und Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen sind nur versichert, wenn
 - 5.2.2.1 ein Blitz unmittelbar auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden oder auf im Freien auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, liegenden versicherten Sachen (siehe Teil B Ziffer 16.2.5) getroffen ist oder
 - 5.2.2.2 an inneren Teilen von Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, Schäden durch Blitzschlag entstanden sind.

5.3 Explosion

- 5.3.1 Explosion ist eine plötzliche Kraftäußerung durch Ausdehnung von Gasen oder Dämpfen.
- 5.3.2 Eine Explosion eines konstant unter Gas- oder Dampfdruck stehenden Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

5.3.3 Wird im Inneren eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein dadurch an dem Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn dessen Wandung nicht zerrissen ist.

5.3.4 Schäden durch Unterdruck sind nicht versichert.

5.4 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nicht auf

5.4.1 Sengschäden, außer wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr nach Teil B Ziffern 5.1 bis 5.3 verwirklicht hat;

5.4.2 Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen. Folgeschäden an dritten Sachen sind nicht ausgeschlossen;

5.4.3 Schäden, die durch die Wirkung des elektrischen Stromes an elektrischen Einrichtungen mit oder ohne Feuererscheinung entstehen (z. B. durch Überstrom, Überspannung, Isolationsfehler, wie Kurz-, Windungs-, Körper- oder Erdschluss, unzureichende Kontaktgabe, Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen). Folgeschäden sind nicht ausgeschlossen, soweit sie Folgeschäden von Brand- oder Explosionsschäden sind.

5.4.4 Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder sonstigen Zwecken ausgesetzt wurden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird. Folgeschäden sind versichert.

Die Ausschlüsse gelten nicht für Schäden, die dadurch verursacht wurden, dass sich an anderen Sachen eine versicherte Gefahr nach Teil B Ziffern 5.1 bis 5.3 verwirklicht hat.

6 Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Beraubung

6.1 Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn jemand

6.1.1 Sachen wegnimmt, nachdem er in einen Raum eines Gebäudes eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;

Ein Schlüssel ist falsch, wenn seine Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist. Der Gebrauch falscher Schlüssel ist nicht schon dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhandengekommen sind.

6.1.2 Sachen wegnimmt, nachdem er in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufgebrochen oder falsche Schlüssel oder andere Werkzeuge benutzt hat, um es zu öffnen;

6.1.3 Sachen aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes wegnimmt, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hat;

6.1.4 in einem Raum eines Gebäudes bei einer Wegnahme von Sachen auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel nach Teil B Ziffer 6.3.2.1 oder 6.3.2.2 anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten;

6.1.5 in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er – auch außerhalb des Versicherungsortes – durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung an sich gebracht hat und daraus Sachen wegnimmt;

Werden jedoch Sachen entwendet, die gegen Einbruchdiebstahl nur unter vereinbarten zusätzlichen Voraussetzungen nach Teil B Ziffer 16.7 versichert sind, so gilt dies als Einbruchdiebstahl nur, wenn der Dieb die richtigen Schlüssel des Behältnisses erlangt hat durch

6.1.5.1 Einbruchdiebstahl nach Teil B Ziffer 6.1.2 aus einem Behältnis, das mindestens die gleiche Sicherheit wie die Behältnisse bietet, in denen die Sachen versichert sind;

6.1.5.2 Einbruchdiebstahl, wenn die Behältnisse, in denen die Sachen versichert sind, zwei Schlösser besitzen und alle zugehörigen Schlüssel (Schlüssel zu verschiede-

nen Schlössern voneinander getrennt) außerhalb des Versicherungsortes verwahrt werden;

6.1.5.3 Beraubung außerhalb des Versicherungsortes;

Bei Türen von Behältnissen oder Tresorräumen nach Teil B Ziffer 16.7 mit einem Schlüsselschloss und einem Kombinationsschloss oder ausschließlich mit Kombinationsschlössern steht es dem Raub des Schlüssels gleich, wenn der Täter gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer eines der Mittel nach Teil B Ziffer 6.3.2.1 oder 6.3.2.2 anwendet, um sich die Öffnung des Kombinationsschlusses zu ermöglichen;

6.1.6 in einen Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel eindringt, die er – auch außerhalb des Versicherungsortes –

6.1.6.1 durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung oder

6.1.6.2 ohne fahrlässiges Verhalten des Versicherungsnehmers oder des Gewahrsamsinhabers durch Diebstahl an sich gebracht hat und daraus Sachen wegnimmt.

6.1.7 Schaufensterinhalt

Versichert ist – bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze – auch die Wegnahme des Schaufensterinhaltes, wenn der Täter zu diesem Zweck das Schaufenster zerstört und den Versicherungsort nicht betritt.

6.2 Vandalismus

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in Teil B Ziffer 6.1.1 oder 6.1.6 bezeichneten Arten in den Versicherungsort körperlich eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

6.3 Beraubung innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks

6.3.1 Beraubung innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks umfasst den Verlust von

6.3.1.1 versicherten Sachen (siehe Teil B Ziffern 1.1 bis 1.5) und

6.3.1.2 sonstigen beweglichen Sachen, soweit deren Mitversicherung vereinbart ist,

innerhalb des Versicherungsortes (siehe Teil B Ziffer 16.2.3).

Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

6.3.2 Beraubung liegt vor, wenn

6.3.2.1 gegen den Versicherungsnehmer oder einen seiner Arbeitnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten; Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);

6.3.2.2 der Versicherungsnehmer oder einer seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnemen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll;

6.3.2.3 dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Arbeitnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil unmittelbar vor der Wegnahme sein körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet wird.

Einem Arbeitnehmer stehen Personen gleich, denen der Versicherungsnehmer die Obhut über die versicherten Sachen vorübergehend überlassen hat oder die er mit der Bewachung der als Versicherungsort vereinbarten Räume beauftragt hat.

6.4 Beraubung auf Transportwegen

6.4.1 Beraubung auf Transportwegen umfasst den Verlust von

6.4.1.1 versicherten Sachen (siehe Teil B Ziffern 1.1 bis 1.5) und

- 6.4.1.2 sonstigen beweglichen Sachen, soweit deren Mitversicherung vereinbart ist
 durch Personen, die nicht mit dem Transport beauftragt sind.
 Der Transportweg beginnt mit der Übernahme der versicherten Sachen für einen unmittelbar anschließenden Transport und endet an der Ablieferungsstelle mit der Übergabe.
 Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
- 6.4.2 Für Beraubung auf Transportwegen gilt abweichend von Teil B Ziffer 6.3.2:
- 6.4.2.1 Dem Versicherungsnehmer stehen sonstige Personen gleich, die in seinem Auftrag den Transport durchführen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Transportauftrag durch ein Unternehmen durchgeführt wird, das sich gewerbsmäßig mit Transporten befasst.
- 6.4.2.2 Die den Transport durchführenden Personen, gegebenenfalls auch der Versicherungsnehmer selbst, müssen für diese Tätigkeit geeignet sein. Im Übrigen gelten Teil B Ziffern 6.4.3 und 6.4.4.
- 6.4.2.3 In den Fällen von Teil B Ziffer 6.3.2.2 liegt Beraubung nur vor, wenn die angedrohte Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll.
- 6.4.3 Im Rahmen der für Beraubung auf Transportwegen vereinbarten Entschädigungsgrenze leistet der Versicherer – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist – für Schäden
- 6.4.3.1 über 25.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens 2 Personen durchgeführt wurde;
- 6.4.3.2 über 50.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens 2 Personen und mit Kraftfahrzeug durchgeführt wurde;
- 6.4.3.3 über 125.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens 3 Personen und mit Kraftfahrzeug durchgeführt wurde;
- 6.4.3.4 über 250.000 Euro nur, wenn der Transport durch mindestens 3 Personen mit Kraftfahrzeug und außerdem unter polizeilichem Schutz oder unter besonderen, mit dem Versicherer vorher für den Einzelfall oder für mehrere Fälle in Textform vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wurde.
- 6.4.4 Soweit Transport durch mehrere Personen vorausgesetzt wird, muss gemeinschaftlicher Gewahrsam dieser Personen an den versicherten Sachen bestehen. Gewahrsam haben nur Personen, die sich unmittelbar bei den Sachen befinden.
 Soweit Transport mit Kraftfahrzeugen vorausgesetzt wird, zählt der Fahrer nicht als den Transport durchführende Person. Jedoch müssen in seiner Person die Voraussetzungen nach Teil B Ziffer 6.4.2.2 vorliegen.
 Gewahrsam an Sachen in Kraftfahrzeugen haben nur die Personen, die sich in oder unmittelbar bei dem Kraftfahrzeug befinden.
- 6.4.5 In Erweiterung zu Beraubung auf Transportwegen (siehe Teil B Ziffer 6.4.1) leistet der Versicherer Entschädigung, wenn der Versicherungsnehmer bei der Durchführung des Transports nicht persönlich mitwirkt, auch für Schäden, die ohne Verschulden einer der den Transport ausführenden Personen entstehen
- 6.4.5.1 durch Erpressung (siehe § 253 StGB), begangen an diesen Personen;
- 6.4.5.2 durch Betrug (siehe § 263 StGB), begangen an diesen Personen;
- 6.4.5.3 durch Diebstahl von Sachen, die sich in unmittelbarer körperlicher Obhut dieser Personen befinden;
- 6.4.5.4 dadurch, dass diese Personen nicht mehr in der Lage sind, die ihnen anvertrauten Sachen zu betreuen.
 Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

6.5 Sachen in Schaukästen oder Vitrinen

- 6.5.1 Versicherungsschutz besteht, wenn der Dieb Schaukästen oder Vitrinen außerhalb eines Gebäudes auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, oder in dessen unmittelbarer Umgebung aufbricht oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge öffnet.
- 6.5.2 Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

6.6 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch

- 6.6.1 Beraubung auf Transportwegen, wenn und solange eine größere als die vereinbarte Zahl von Transporten gleichzeitig unterwegs ist;
- 6.6.2 Leitungswasser (siehe Teil B Ziffer 7), auch wenn diese Schäden infolge eines Einbruchdiebstahls, einer Beraubung oder durch Vandalismus entstehen; für Schäden nach Teil B Ziffer 6.4.5.4 gilt dieser Ausschluss nicht;
- 6.6.3 gewaltsames Öffnen oder den Versuch einer solchen Tat
- 6.6.3.1 an Rückgeldgebern, wenn der Geldbehälter nicht entnommen ist sowie
- 6.6.3.2 an verschlossenen Registrierkassen sowie verschlossenen elektrischen und elektronischen Kassen.

7 Leitungswasser

7.1 Nässeschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus

- 7.1.1 Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder den damit verbundenen Schläuchen;
- 7.1.2 mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder aus deren Wasser führenden Teilen;
- 7.1.3 Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung einschließlich Fußbodenheizung.

7.2 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden

- 7.2.1 durch Plansch- oder Reinigungswasser;
- 7.2.2 durch Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung, Hochwasser oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau, es sei denn, es handelt sich um Leitungswasserschäden durch einen hierdurch verursachten Rohrbruch;
- 7.2.3 durch Austritt von Wasser aus Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungsanlagen;
- 7.2.4 durch Austritt von Wasser aus Wasserlöschanlagen. Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler-, Berieselungsanlagen, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der auf Wasser basierenden Löschanlage dienen.
- 7.2.5 durch Austritt von Wasser aus Aquarien, Terrarien, Wasserbetten;
- 7.2.6 durch Wasserdampf und Wärme tragende Flüssigkeiten (z. B. Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel);
- 7.2.7 durch Schwamm;
- 7.2.8 durch Erdfall oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser (siehe Teil B Ziffer 7.1) den Erdfall oder den Erdbeben verursacht hat;
- 7.2.9 an versicherten Sachen, soweit Gebäude, in denen sich die Sachen befinden, nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind;
- 7.2.10 durch Sturm oder Hagel (siehe Teil B Ziffer 8).

Die Ausschlüsse nach Teil B Ziffern 7.2.1, 7.2.2, 7.2.4 und 7.2.7 gelten nicht für Bruchschäden an Rohren nach Teil B Ziffern 15.15 und 15.16.

8 Sturm, Hagel

8.1 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/h).

Ist diese Windstärke für den Versicherungsort nicht feststellbar, so wird ein versichertes Sturmereignis unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- 8.1.1 die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
- 8.1.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen (siehe Teil B Ziffer 1) befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein kann.

8.2 Hagel

Hagel ist ein Witterungsniederschlag in Form von schalenförmig aufgebauten Eiskristallen.

8.3 Versicherte Schäden

Versichert sind Schäden, die entstehen

- 8.3.1 durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen;
- 8.3.2 dadurch, dass der Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen wirft;
- 8.3.3 als Folge eines Sturm- oder Hagelschadens nach Teil B Ziffer 8.3.1 oder 8.3.2 an versicherten Sachen oder an Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden.

8.4 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden

- 8.4.1 durch Lawinen oder Schneedruck;
- 8.4.2 durch Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
- 8.4.3 an versicherten Sachen, soweit Gebäude, in denen sich die Sachen befinden, nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.

9 Weitere Elementargefahren ohne Sturm und Hagel

9.1 Überschwemmung

9.1.1 Überschwemmung ist eine Überflutung des Grund und Bodens des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- 9.1.1.1 Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
 - 9.1.1.2 Witterungsniederschläge,
 - 9.1.1.3 Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Teil B Ziffer 9.1.1.1 oder 9.1.1.2).
- 9.1.2 Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Grundwasser, soweit nicht gemäß Teil B Ziffer 9.1.1.3 an die Erdoberfläche gedrungen.

9.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden oder dessen zugehörigen Einrichtungen austritt.

9.3 Erdbeben

- 9.3.1 Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- 9.3.2 Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

9.3.2.1 die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder

9.3.2.2 der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

9.4 Erdfall

Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

9.5 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

9.6 Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

9.7 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

9.8 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

9.9 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an versicherten Sachen, soweit Gebäude, in denen sich die Sachen befinden, nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.

9.10 Selbstbehalt

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den für diese Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

9.11 Jahreshöchstentschädigung

Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag je Versicherungsjahr begrenzt.

9.12 Besonderes Kündigungsrecht

9.12.1 Die Mitversicherung weiterer Elementarschäden kann vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist in Textform gekündigt werden. Die Kündigung wird drei Monate nach Zugang wirksam.

9.12.2 Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

9.12.3 Bezüglich des Beitrages gilt die Bestimmung des Teil A Ziffer 1.6.

9.13 Wartezeit

9.13.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz für Weitere Elementargefahren nach Teil B Ziffern 9.1 bis 9.8 erst nach Ablauf von einem Monat nach Versicherungsbeginn (siehe Teil A Ziffer 1).

9.13.2 Diese Regelung entfällt, soweit Versicherungsschutz gegen Weitere Elementargefahren nach Teil B Ziffern 9.1 bis 9.8 über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung durch den vorliegenden Vertrag fortgesetzt wird.

10 Extended Coverage Gruppe A (EC-A)

10.1 Innere Unruhen

Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile des Volkes in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und unmittelbar Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.

Dazu gehören auch unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit inneren Unruhen.

10.2 Böswillige Beschädigung

- 10.2.1 Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung von versicherten Sachen durch betriebsfremde Personen.
- 10.2.2 Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden
- 10.2.2.1 durch Abhandenkommen versicherter Sachen;
- 10.2.2.2 die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl (siehe Teil B Ziffer 6) oder Leitungswasser (siehe Teil B Ziffer 7) entstehen;
- 10.2.2.3 durch fremde im Betrieb tätige Personen;
- 10.2.2.4 durch Computer-Viren, -Trojaner, -Würmer oder gleichartige Programme mit zerstörender oder beschädigender Wirkung auf Hard-, Software oder Daten oder infolge unberechtigter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme;
- 10.2.2.5 durch Störungen oder Ausfall externer Netze;
- 10.2.2.6 durch biologische oder chemische Substanzen verursachte Kontaminationen;
- 10.2.2.7 an versicherten Daten, es sei denn, dass der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens (siehe Teil B Ziffer 10.2.1) an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

10.3 Streik oder Aussperrung

- 10.3.1 Streik ist die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers.
- 10.3.2 Aussperrung ist die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers.
- 10.3.3 Versichert sind Schäden durch die unmittelbaren Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung an versicherten Sachen.

10.4 Öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.

10.5 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an versicherten Sachen,

- 10.5.1 soweit Gebäude, in denen sich die Sachen befinden, nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind;
- 10.5.2 die verursacht werden durch Verfügung von hoher Hand.

10.6 Selbstbehalt

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den für diese Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

10.7 Jahreshöchstentschädigung

Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag je Versicherungsjahr begrenzt.

10.8 Besonderes Kündigungsrecht

- 10.8.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können die Gefahr Extended Coverage Gruppe A (siehe Teil B Ziffer 4.1.6) jederzeit kündigen. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.
- 10.8.2 Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
- 10.8.3 Bezüglich des Beitrages gilt die Bestimmung des Teil A Ziffer 1.6.

11 Extended Coverage Gruppe B (EC-B)

11.1 Fahrzeuganprall

- 11.1.1 Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden, durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer oder seinen Arbeitnehmern gelenkt werden.
- 11.1.2 Nicht versichert sind Schäden durch Verschleiß.

11.2 Rauch

- 11.2.1 Ein Schaden durch Rauch liegt vor, wenn dieser plötzlich bestimmungswidrig aus den am Versicherungsort befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.
- 11.2.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

11.3 Überschalldruckwellen

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

11.4 Selbstbehalt

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den für diese Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

12 Glasbruch

12.1 Gesamte Verglasung

Glasbruch ist die Zerstörung oder Beschädigung der Verglasung (siehe Teil B Ziffer 1.6) infolge Zerbrechens.

12.2 Werbeanlagen

- 12.2.1 Bei Leuchtröhrenanlagen (Hochspannungsanlagen) – siehe Teil B Ziffer 1.6.2 – umfasst Glasbruch auch das Zerschneiden der Röhren (Systeme) und alle Beschädigungen oder Zerstörungen an den übrigen Teilen der Anlagen, soweit sie nicht eine unmittelbare Folge der durch den Betrieb der Anlage verursachten Abnutzung sind.
- 12.2.2 Bei Schildern und Transparenten umfasst Glasbruch auch das Zerschneiden der Glas- und Kunststoffteile.
- Dazu gehören auch Schäden an Leuchtkörpern oder nicht aus Glas oder Kunststoff bestehenden Teilen (z. B. Metallkonstruktionen, Bemalung, Beschriftung, Kabel), wenn gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschneiden am Glas oder Kunststoff vorliegt und entweder beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden am Glas oder Kunststoff den anderen Schaden verursacht hat.

12.3 Nicht versicherte Schäden und Kosten

- 12.3.1 Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf
- 12.3.1.1 Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche);
- 12.3.1.2 Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen;
- 12.3.1.3 Schäden, die nach Teil B Ziffern 4.1.1 bis 4.1.7 versichert sind.
- 12.3.2 Die Versicherung von Werbeanlagen nach Teil B Ziffer 1.6.2 erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf
- 12.3.2.1 Schäden, die durch Konstruktions-, Guss- oder Materialfehler entstanden sind, soweit der Lieferant hierfür zu haften hat;
- 12.3.2.2 Kosten, die durch Farbangleichungen unbeschädigter Systeme oder für sonstige Änderungen und Verbesserungen sowie für Überholungen entstehen;
- 12.3.2.3 Reparaturen (auch vorläufige) durch einen Nichtfachmann anlässlich eines ersatzpflichtigen Schadens an

den übrigen Teilen der Anlage sowie Folgeschäden hierdurch;

- 12.3.2.4 Schäden, die nach Teil B Ziffern 4.1.1 bis 4.1.7 versichert sind.

13 Elektronikgefahren

13.1 Begriff

- 13.1.1 Elektronikgefahren sind

die Zerstörung oder die Beschädigung der versicherten Sachen (siehe Teil B Ziffer 1.7) durch unvorhergesehene Ereignisse. Ereignisse sind unvorhergesehen, sofern der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant diese weder rechtzeitig vorhersehen konnte noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können.

- 13.1.2 Dazu gehören insbesondere unvorhergesehene Schäden durch

- 13.1.2.1 Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit (Teil A Ziffer 8.1 bleibt unberührt);
- 13.1.2.2 Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- 13.1.2.3 Überspannung, Induktion, Kurzschluss, Überstrom;
- 13.1.2.4 Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen;
- 13.1.2.5 Wasser, Feuchtigkeit;
- 13.1.2.6 höhere Gewalt;
- 13.1.2.7 Frost, Eisgang;
- 13.1.2.8 Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen;
- 13.1.2.9 das Abhandenkommen dieser Sachen durch Diebstahl. Diebstahl ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung.

13.2 Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf

- 13.2.1 Schäden, die nach Teil B Ziffern 4.1.1 bis 4.1.8 (Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Beraubung, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen, Glasbruch) versicherbar sind;
- 13.2.2 Schäden durch
- 13.2.2.1 betriebsbedingte normale Abnutzung;
- 13.2.2.2 betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung;
- 13.2.2.3 korrosive Angriffe oder Abzehrungen;
- Die Ausschlüsse (siehe Teil B Ziffern 13.2.2.1 bis 13.2.2.3) gelten nicht für andere Teile an versicherten Sachen, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus denselben Gründen bereits erneuerungsbedürftig waren.
- Die Ausschlüsse nach Teil B Ziffern 13.2.2.2 und 13.2.2.3 gelten ferner nicht in den Fällen von Schäden nach Teil B Ziffern 13.1.2.1, 13.1.2.2 und 13.1.2.8;
- 13.2.3 Schäden durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;
- 13.2.4 Schäden, soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.
- Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.
- Teil A Ziffer 9.2 gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach

den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet;

- 13.2.5 Schäden an elektronischen Bauelementen (Bauteile) der versicherten Sachen, es sei denn, dass eine versicherte Ursache nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat.
- Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet;
- 13.2.6 Schäden an versicherten Daten gemäß Teil B Ziffer 1.7.1.3, es sei denn, dass der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens (siehe Teil B Ziffer 13.1) an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren;
- 13.2.7 Schäden durch Abhandenkommen; Teil B Ziffer 13.1.2.9 bleibt unberührt;
- 13.2.8 Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer bekannt sein mussten;
- 13.2.9 Schäden durch Computer-Viren, -Trojaner, -Würmer oder gleichartige Programme mit zerstörender oder beschädigender Wirkung auf Hard-, Software oder Daten oder infolge unberechtigter Handlungen nach Eindringen in Computersysteme.

13.3 Selbstbehalt

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den für diese Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

13.4 Höchstentschädigung

Soweit dies vereinbart ist, ist die Entschädigung für Elektronikgefahren je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt (Höchstentschädigung).

14 Transportgefahren

14.1 Begriff

Transportgefahren sind die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen von versicherten Sachen durch Gefahren nach Teil B Ziffer 14.2 in Verbindung mit Teil B Ziffer 14.3 während eines Transportes unter der Voraussetzung, dass

- 14.1.1 der Transport ausschließlich den eigenen Geschäftszwecken des Versicherungsnehmers dient und
- 14.1.2 der Transport mit eigenen Kraftfahrzeugen des Versicherungsnehmers einschließlich Anhänger und Auflieger (Transportmittel) oder mit von ihm geleasten oder gemieteten erfolgt und
- 14.1.3 der Transport mindestens teilweise auf öffentlichen Straßen oder Wegen erfolgt und
- 14.1.4 die Transportmittel ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder seinen Arbeitnehmern bedient werden.
- 14.1.5 Als Kraftfahrzeuge gelten alle auf den Versicherungsnehmer zugelassenen Kraftfahrzeuge. Die Anzahl ist prämienrelevant und daher im Antrag korrekt anzugeben.
- 14.1.6 Jede Änderung des Fahrzeugbestandes (Reduzierung oder Erweiterung) ist dem Versicherer innerhalb von 30 Tagen in Textform anzuzeigen.

14.2 Gefahren

- 14.2.1 Unfall des Transportmittels
- Unfall ist ein mit mechanischer Gewalt plötzlich von außen her auf das Transportmittel einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden.
- 14.2.2 Höhere Gewalt
- Höhere Gewalt ist ein betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder Handlungen dritter Personen einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Ein-

sicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln und durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartenden Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann und auch nicht wegen seiner Häufigkeit vom Versicherungsnehmer in Kauf zu nehmen ist.

14.2.3 Diebstahl des ganzen Transportmittels

Diebstahl des ganzen Transportmittels ist Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eigenen Gewahrsams in der Absicht rechtswidriger Zueignung (Diebstahl) am ganzen Transportmittel unter der Voraussetzung, dass das Transportmittel unter Anwendung sämtlicher vorhandener Sicherungseinrichtungen ordnungsgemäß gesichert war.

14.2.4 Diebstahl nach Aufbruch des Transportmittels

Diebstahl nach Aufbruch des Transportmittels, unter der Voraussetzung, dass dieses ordnungsgemäß allseits verschlossen ist. Bei mit Planen versehenen Transportmitteln muss die geschlossene Plane durch Ketten und Schloss oder durch eine andere, mindestens gleich sichere Art am Transportmittel befestigt sein.

14.2.5 Unterschlagung des gesamten Transportmittels

Unterschlagung ist die rechtswidrige Zueignung einer Sache durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers, die sich in deren Besitz oder Gewahrsam befindet.

14.2.6 Beraubung

Beraubung liegt vor, wenn mindestens eine der Voraussetzungen nach Teil B Ziffer 6.3.2 erfüllt ist.

14.3 Nicht versicherte Schäden

14.3.1 Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nicht auf

14.3.1.1 Schäden, die nach Teil B Ziffern 4.1.1 bis 4.1.9 (Feuer, Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Beraubung, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Weitere Elementargefahren, Innere Unruhen, Böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen, Glasbruch, Elektronikgefahren) in Verbindung mit Teil B Ziffer 16.3 versichert sind;

14.3.1.2 Schäden durch Aufruhr, Plünderung, Streik, Aussperrung, Sabotage;

14.3.1.3 Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung und sonstige Eingriffe von hoher Hand;

14.3.1.4 Schäden durch Verstöße gegen Zoll- oder sonstige behördliche Vorschriften sowie durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung;

14.3.1.5 Schäden durch Fehlen oder Mangel beanspruchungsgerechter Verpackung sowie mangelhafte oder unsachgemäße Verladeweise;

14.3.1.6 Schäden durch Witterungseinflüsse, es sei denn, dass es sich um Folgeschäden nach Teil B Ziffer 14.2.1 handelt.

14.3.2 Wird das Transportmittel in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr außerhalb einer verschlossenen Einzelgarage, einer bewachten oder abgeschlossenen Sammelgarage, eines bewachten Parkplatzes oder in Ermangelung solcher Gelegenheiten außerhalb eines umfriedeten Hofes eines bewohnten Grundstücks oder einer Fabrik abgestellt, so besteht Versicherungsschutz für die Gefahren gemäß Teil B Ziffern 14.2.3 und 14.2.4 nur, wenn das Transportmittel abgeschlossen ist und gemäß Teil B Ziffer 14.2.3 gesichert ist.

14.3.3 Der nach Teil B Ziffer 14.3.2 als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Ersatz für versicherte Kosten wird um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

14.3.4 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht für die Gefahren gemäß Teil B Ziffern 14.2.3 und 14.2.4 kein Versicherungsschutz, wenn das Transportmittel in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr außerhalb einer verschlossenen Einzelgarage, einer bewachten oder abgeschlossenen Sammelgarage, eines bewachten Parkplatzes oder in Ermangelung solcher Gelegenheiten außerhalb eines umfriedeten Hofes eines bewohnten Grundstücks oder einer Fabrik abgestellt wird.

14.4 Beginn und Ende des Transports

14.4.1 Der Transport beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Sache am Absendungsart zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung auf das Transportmittel verladen sind und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Sache zur Ablieferung an den Empfänger vom Transportmittel scheidet, spätestens mit dem Ablauf des Werktages, der auf den Ablieferungstag folgt.

14.4.2 In Erweiterung zu Teil B Ziffer 14.4.1 beginnt der Transport mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter am Absendungsart zum Zwecke der unverzüglichen Beförderung auf der versicherten Reise von der Stelle, an der sie hierfür bereitgestellt sind, entfernt werden, und endet mit dem Zeitpunkt, in dem die Güter am Ablieferungsart an die Stelle gebracht sind, die der Empfänger zu ihrer Ablieferung bestimmt hat. Voraussetzung ist, dass die Be- und Entladung durch den Versicherungsnehmer selbst oder auf seine Gefahr ausgeführt wird.

14.4.3 Der nach Teil B Ziffer 14.4.2 als entschädigungspflichtig errechnete Betrag einschließlich Ersatz für versicherte Kosten wird um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

14.4.4 Werkzeuge, Ersatzteile, Prüfgeräte und Installationsmaterial, die sich ständig im Transportmittel befinden, sind in Erweiterung zu Teil B Ziffer 14.4.1 gegen die Gefahren nach Teil B Ziffern 14.2.1 und 14.2.2 auch in der Zeit zwischen Beendigung des vorausgegangenen und Beginn des nachfolgenden Transportes versichert.

14.5 Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung je Transport und zugelassenem Kraftfahrzeug ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

15 Weitere versicherte Gefahren und Schäden (sofern vereinbart und im Versicherungsschein genannt)

15.1 Schäden durch radioaktive Isotope

Abweichend von Teil B Ziffer 4.2.2 gilt dieser Ausschluss nicht für Schäden an versicherten Sachen, die als Folge einer versicherten Gefahr nach Teil B Ziffer 4.1 durch auf dem Versicherungsort betriebsbedingt vorhandene oder verwendete radioaktive Isotope entstehen, insbesondere Schäden durch Kontaminierung und Aktivierung sind eingeschlossen. Ausgeschlossen bleiben jedoch radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

15.2 Aufprall von Luftfahrzeugen

15.2.1 Versichert sind in Erweiterung zu Teil B Ziffer 5 auch Schäden durch den Aufprall von Luftfahrzeugen.

15.2.2 Aufprall von Luftfahrzeugen ist das Aufprallen eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

15.3 Implosion

15.3.1 Versichert sind in Erweiterung zu Teil B Ziffer 5 auch Schäden durch Implosion.

15.3.2 Implosion ist eine plötzliche Zerstörung eines Hohlkörpers durch die Differenz zwischen einem gleich bleibenden Außendruck und einem bestehenden inneren Unterdruck.

15.4 Schäden durch Nutzfeuer

Abweichend von Teil B Ziffer 5.4.4 erstreckt sich der Versicherungsschutz gegen Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion) auch auf Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

15.5 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

15.5.1 In Erweiterung zu Teil B Ziffer 5.2 ersetzt der Versicherer auch Sachschäden infolge von Überspannung durch Blitz (z. B. Influenz, Induktion).

15.5.2 Defekte Geräte bzw. Geräteteile sind bis zur Entscheidung des Versicherers über den Ersatz des Schadens aufzubewahren.

- 15.5.3 Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).
- 15.5.4 Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall für Ertragsausfall zusätzlich um den für diese Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.
- 15.6 Verderb von Lebensmitteln in Tiefkühlgeräten und Medikamenten in Kühlgeräten bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung**
- 15.6.1 In Erweiterung zu Teil B Ziffer 4 werden Schäden an Lebensmitteln in Gefrier- und Tiefkühlanlagen sowie Medikamente in Kühlgeräten ersetzt, die durch den Ausfall der Kühleinrichtung in Folge eines Stromausfalles entstanden sind.
- 15.6.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die durch
- 15.6.2.1 gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Tiefkühlanlage;
- 15.6.2.2 angekündigte Stromabschaltungen;
- 15.6.2.3 eine versicherbare Gefahr (siehe Teil B Ziffer 4.1) entstanden sind.
- 15.6.3 Teil B Ziffer 16.3 findet keine Anwendung.
- 15.6.4 Der Versicherungsnehmer hat
- 15.6.4.1 die Bedienungs- und Wartungsvorschriften zu beachten;
- 15.6.4.2 die Gefrier- oder Tiefkühlanlagen regelmäßig abzutauen;
- 15.6.4.3 die eingelagerten Lebensmittel gemäß den Bedienungs- vorschriften der Tiefkühleinrichtung zweckentsprechend zu verpacken.
- 15.6.5 Im Übrigen gilt Teil A Ziffer 3.2.
- 15.6.6 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- 15.7 Gefahrerhöhung durch Baugerüste**
- 15.7.1 Das Errichten eines Baugerüsts am Versicherungsort (siehe Teil B Ziffer 16) stellt eine Gefahrerhöhung gemäß Teil A Ziffer 4 dar.
- 15.7.2 Diese Gefahrerhöhung kann ohne Zustimmung des Versicherers erfolgen, sofern diese nur vorübergehend ist. Als vorübergehend gilt der vereinbarte Zeitraum.
- 15.8 Einfacher Diebstahl von Firmenschildern unter der Voraussetzung, dass diese fest mit dem Gebäude verbunden sind**
- 15.8.1 Abweichend von Teil B Ziffer 6.1 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf durch einfachen Diebstahl entwendete Firmenschilder.
- 15.8.2 Entschädigung für Diebstahl wird geleistet, wenn das Firmenschild nachweislich fest mit dem Gebäude verbunden war.
- 15.8.3 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- 15.8.4 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Firmenschild nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wiederherbeigeschafft wurde.
- 15.8.5 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Teil A Ziffer 3.4 leistungsfrei sein.
- 15.9 Geschäftsfahrräder**
- 15.9.1 Ist die Betriebseinrichtung versichert, so erstreckt sich der Versicherungsschutz in Erweiterung zu Teil B Ziffer 6.1 auch auf Diebstahl von Geschäftsfahrrädern.
- 15.9.2 Versicherungsort ist – sofern nicht etwas anderes vereinbart ist – die Bundesrepublik Deutschland.
- 15.9.3 Entschädigung für Diebstahl wird geleistet, wenn nachweislich
- 15.9.3.1 das Geschäftsfahrrad zur Zeit des Diebstahls in verkehrsfähiger Weise durch ein Schloss gesichert war und wenn außerdem
- 15.9.3.2 entweder der Diebstahl zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr verübt wurde oder sich das Geschäftsfahrrad zur Zeit des Diebstahls in Gebrauch befand.
- 15.9.4 Für die mit dem Geschäftsfahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit dem Geschäftsfahrrad (siehe Teil B Ziffern 15.9.3.1 und 15.9.3.2) weggenommen worden sind.
- 15.9.5 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- 15.9.6 Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Geschäftsfahrräder zu beschaffen und aufzubewahren.
- 15.9.7 Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.
- 15.9.8 Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Geschäftsfahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wiederherbeigeschafft wurde.
- 15.9.9 Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so kann der Versicherer nach Teil A Ziffer 3.4 leistungsfrei sein.
- 15.9.10 Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz für Geschäftsfahrräder mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.
- 15.10 Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungsanlagen**
- Als Leitungswasser im Sinne von Teil B Ziffer 7.1 gilt auch Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungsanlagen.
- 15.11 Stationär installierte Wasserlöschanlagen**
- 15.11.1 Abweichend von Teil B Ziffer 7.2.4 leistet der Versicherer Entschädigung auch für versicherte Sachen und für versicherte Kosten, wenn Wasser aus stationär installierten Wasserlöschanlagen bestimmungswidrig austritt.
- 15.11.2 Zu Wasserlöschanlagen gehören Sprinkler-, Berieselungsanlagen, Wasserbehälter, Verteilerleitungen, Ventile, Alarmanlagen, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschließlich dem Betrieb der auf Wasser basierenden Löschanlage dienen.
- 15.11.3 Der Versicherungsschutz nach Teil B Ziffer 15.11.1 erstreckt sich nur auf stationäre, auf Wasser basierende Löschanlagen, die von einem vom Versicherer anerkannten Sachverständigen abgenommen sind und regelmäßig durch eine von dem Versicherer anerkannte Überwachungsstelle überprüft werden.
- 15.11.4 Ausgeschlossen sind Schäden durch Austritt von Wasser aus Wasserlöschanlagen wegen eines Feuers, durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden oder durch Druckproben oder Reparaturarbeiten an Wasserlöschanlagen.
- 15.12 Aquarien, Terrarien, Wasserbetten**
- Als Leitungswasser im Sinne von Teil B Ziffer 7.1 gilt auch Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus Aquarien, Terrarien und Wasserbetten.
- 15.13 Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes**
- Regenwasser, das aus im Gebäude, in dem sich die versicherten Sachen befinden, verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist, gilt als Leitungswasser (siehe Teil B Ziffer 7.1).
- 15.14 Wasserdampf und Wärme tragende Flüssigkeiten**
- Abweichend von Teil B Ziffer 7.2.6 leistet der Versicherer Entschädigung auch für versicherte Sachen und für versicherte Kosten, wenn Wasserdampf oder Wärme tragende Flüssigkeiten bestimmungswidrig austreten.
- 15.15 Bruchschäden an von Mietern und Pächtern eingebrachten Rohren und Schläuchen**
- 15.15.1 Innerhalb von Gebäuden, in denen sich die als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, sind versichert frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren und

Schläuchen, soweit der Versicherungsnehmer als Mieter oder Pächter diese auf seine Kosten eingefügt oder übernommen hat und dafür die Gefahr trägt,

- 15.15.1.1 der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen),
- 15.15.1.2 der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
- 15.15.1.3 von stationär installierten Wasserlöschanlagen (siehe Teil B Ziffer 7.2.4),
sofern diese Rohre und Schläuche nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern, Wärmetauschern oder ähnlichen Installationen sind.
- 15.15.2 Als innerhalb eines Gebäudes gilt nicht der Bereich zwischen Fundamenten unterhalb des Gebäudes.

15.16 Bruchschäden an von Mietern und Pächtern eingebrachten Einrichtungen und Installationen

- 15.16.1 Innerhalb von Gebäuden, in denen sich die als Versicherungsort vereinbarten Räume befinden, sind versichert frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Einrichtungen oder Installationen, soweit der Versicherungsnehmer als Mieter oder Pächter diese auf seine Kosten eingefügt oder übernommen hat und dafür die Gefahr trägt:
 - 15.16.1.1 Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser;
 - 15.16.1.2 Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen;
 - 15.16.1.3 stationär installierte Wasserlöschanlagen (siehe Teil B Ziffer 7.2.4).
- 15.16.2 Als innerhalb eines Gebäudes gilt nicht der Bereich zwischen Fundamenten unterhalb des Gebäudes.
- 15.16.3 Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

15.17 Glasbruchschäden an künstlerisch bearbeiteten Scheiben, Kunststoffen, Aquarien, Glas-Keramik-Flächen

Der Versicherer leistet auch Entschädigung für Glasbruch (siehe Teil B Ziffer 12) abweichend von:

- 15.17.1 Teil B Ziffer 1.8.7.4 an künstlerisch bearbeiteten Scheiben, Platten und Spiegeln aus Glas oder Kunststoff, Blei- und Messingverglasungen mit künstlerischer Bearbeitung;
- 15.17.2 Teil B Ziffer 1.8.7.5 an Scheiben, Platten und Lichtkuppeln aus Kunststoff;
- 15.17.3 Teil B Ziffer 1.8.7.7 an Aquarien, Terrarien sowie
- 15.17.4 Teil B Ziffer 1.8.7.7 Kochflächen aus Glaskeramik.

16 Versicherungsort

16.1 Örtlicher Versicherungsumfang

- 16.1.1 Versicherungsschutz besteht innerhalb des Versicherungsortes.
- 16.1.2 Diese Beschränkung gilt nicht für Sachen, die infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.
Dies gilt nicht für die Gefahren Einbruchdiebstahl (siehe Teil B Ziffer 4.1.2) und Glasbruch (siehe Teil B Ziffer 4.1.8).
- 16.1.3 In der Einbruchdiebstahlversicherung müssen alle Voraussetzungen eines Einbruchdiebstahls (siehe Teil B Ziffer 6.1), eines Vandalismus (siehe Teil B Ziffer 6.2) oder einer Beraubung (siehe Teil B Ziffer 6.3) innerhalb des Versicherungsortes – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desselben Versicherungsortes – verwirklicht worden sein. Bei Beraubung auf Transportwegen (siehe Teil B Ziffer 6.4) ist der Ort maßgebend, an dem die transportierten Sachen sich bei Beginn der Tat befunden haben.
Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters

herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsortes, an dem auch die Drohung ausgesprochen worden ist.

16.2 Bezeichnung des Versicherungsortes

- 16.2.1 Versicherungsort sind die in dem Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden sowie Schaukästen und Vitrinen innerhalb des Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt, und in dessen unmittelbarer Umgebung.
- 16.2.2 Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen sind in deren Wohnräumen nicht versichert.
- 16.2.3 Versicherungsort für Schäden durch Beraubung innerhalb eines Gebäudes oder Grundstücks (siehe Teil B Ziffer 6.3) ist über die in dem Versicherungsvertrag als Versicherungsort bezeichneten Räume hinaus das gesamte Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, soweit es allseitig umfriedet ist.
- 16.2.4 Versicherungsort für Schäden durch Beraubung auf Transportwegen (siehe Teil B Ziffer 6.4) ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die Europäische Union sowie die Schweiz, Liechtenstein und Norwegen.
- 16.2.5 Soweit dies vereinbart ist, sind Sachen nach Teil B Ziffern 1.1 bis 1.5 auch innerhalb des Grundstücks auf dem der Versicherungsort liegt versichert (Sachen im Freien auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt).
- 16.2.6 Versicherungsort für Sicherungsdaten/-träger ist auch das Gebäude, in das diese ausgelagert sind.

16.3 Abhängige Außenversicherung

- 16.3.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, besteht Versicherungsschutz auch für versicherte Sachen (siehe Teil B Ziffern 1.1 bis 1.5), die sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsortes innerhalb der Europäischen Union sowie der Schweiz, Liechtenstein und Norwegen befinden. Zeiträume von mehr als 6 Monaten gelten nicht als vorübergehend. Sachen, die auf Baustellen, in Containern oder Buden gelagert werden, sind nicht versichert.
- 16.3.2 Für die Gefahren Einbruchdiebstahl (siehe Teil B Ziffer 4.1.2) sowie Sturm und Hagel (siehe Teil B Ziffer 4.1.4) ist Voraussetzung, dass sich die Sachen in Gebäuden befinden.
- 16.3.3 Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

16.4 Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke

- 16.4.1 Soweit dies vereinbart ist, gelten als Versicherungsort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Anmeldung Gebäude oder Räume von Gebäuden auf neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken gleichartiger Nutzung. Die Entschädigung ist jedoch je Grundstück und Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- 16.4.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, zum Ende jedes Versicherungsjahres ein Verzeichnis über die neu hinzugekommenen Betriebsgrundstücke einzureichen.
- 16.4.3 Bei nicht ausreichender Versicherungssumme sind die Bestimmungen über Unterversicherung in den VGIB 2006 anzuwenden.
- 16.4.4 Erfolgt die Meldung nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf des Versicherungsjahres, sind Gebäude oder Räume von Gebäuden auf den neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken nicht mehr Versicherungsort.
- 16.4.5 Der Beitrag ändert sich entsprechend der Gefahrenlage bei den Gebäuden oder Räumen von Gebäuden auf den neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken.
- 16.4.6 Sofern Versicherungsschutz gemäß Teil B Ziffer 16.4.1 bereits über einen anderen Vertrag besteht, leistet der Versicherer keine Entschädigung.
- 16.4.7 Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

16.5 Versicherungsschutz bei Betriebsverlegung

- 16.5.1 Soweit dies vereinbart ist, gilt im Falle einer Betriebsverlegung – auf der Grundlage des bisherigen Vertrages –

Deckung auch für die neue Betriebsstätte, soweit diese innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt.

- 16.5.2 Während der Betriebsverlegung besteht Versicherungsschutz in beiden Betriebsstätten. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Betriebsstätte erlischt jedoch spätestens einen Monat nach Umzugsbeginn. Das Transportrisiko zwischen den beiden Betriebsstätten ist nicht versichert.
- 16.5.3 Eine Betriebsverlegung ist dem Versicherer zum Zwecke der Vereinbarung neuer Prämien und Bedingungen unverzüglich anzuzeigen. Kommt eine Einigung über Prämien und Bedingungen nicht zustande, erlischt die vorläufige Deckung mit Beendigung der Vertragsverhandlungen, spätestens jedoch 2 Monate nach Umzugsbeginn. Der Versicherer kann in diesem Fall die Prämie nach dem bisherigen Vertragsstand nur zeitanteilig beanspruchen.
- 16.5.4 Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

16.6 Transportgefahren

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist abweichend von Teil B Ziffern 16.2 und 16.3, Versicherungsort für die Transportgefahren (siehe Teil B Ziffer 14) die Bundesrepublik Deutschland.

16.7 Wertsachen

Nur in verschlossenen Behältnissen, die erhöhte Sicherheit auch gegen Wegnahme des Behältnisses gewähren, oder in Tresorräumen sind versichert:

- 16.7.1 Bargeld; Urkunden, z. B. Sparbücher und sonstige Wertpapiere;
- 16.7.2 Briefmarken; Münzen und Medaillen; unbearbeitete Edelmetalle sowie Sachen aus Edelmetall, ausgenommen Sachen, die dem Raumschmuck dienen; Schmucksachen, Perlen und Edelsteine und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Telefonkarten); Krankenkassenrezepte;
- 16.7.3 Sachen, für die dies besonders vereinbart ist.

16.8 Registrier- und Portokassen

- 16.8.1 Registrierkassen sowie elektrische und elektronische Kassen, Rückgeldgeber und Automaten mit Geldeinwurf (einschließlich Geldwechsler) gelten nicht als Behältnis im Sinne von Teil B Ziffer 16.7.
- 16.8.2 Jedoch ist im Rahmen einer für Bargeld in Behältnissen nach Teil B Ziffer 16.7 vereinbarten Versicherungssumme Bargeld auch in Registrierkassen sowie elektrischen und elektronischen Kassen versichert, solange diese geöffnet sind sowie in Portokassen.
- 16.8.3 Die Entschädigung ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt (Entschädigungsgrenze).

17 Versicherungswert

17.1 Betriebseinrichtung

- 17.1.1 Versicherungswert der Betriebseinrichtung (siehe Teil B Ziffern 1.1.2.1, 1.1.2.2 und 1.5) sowie der Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen (siehe Teil B Ziffer 1.4) ist
- 17.1.1.1 der Neuwert; Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag;
- 17.1.1.2 der Zeitwert; falls er weniger als 40 % des Neuwertes beträgt oder falls Versicherung nur zum Zeitwert vereinbart ist; der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert der Sache durch einen Abzug entsprechend ihrem insbesondere durch den Abnutzungsgrad und das Alter bestimmten Zustand;
- 17.1.1.3 der gemeine Wert soweit die Sache für ihren Zweck allgemein oder im Betrieb des Versicherungsnehmers nicht mehr zu verwenden ist; gemeiner Wert ist der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis für die Sache oder für das Altmaterial.

- 17.1.2 Soweit Versicherungsschutz für außen an das Gebäude angebrachte Sachen oder für Sachen auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort liegt, außerhalb von Gebäuden vereinbart ist, erfolgt die Berechnung des Versicherungswerts nach Teil B Ziffern 17.1.1.1 bis 17.1.1.3.

17.2 Waren und Vorräte

- 17.2.1 Versicherungswert von Waren und Vorräten (siehe Teil B Ziffer 1.1.2.3) ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.
- 17.2.2 Der Versicherungswert ist begrenzt durch den erzielbaren Verkaufspreis, bei nicht fertig gestellten eigenen Erzeugnissen durch den erzielbaren Verkaufspreis der fertigen Erzeugnisse.

17.3 Wertpapiere

Versicherungswert von Wertpapieren ist

- 17.3.1 bei Wertpapieren mit amtlichen Kurs der mittlere Einheitskurs am Tag der jeweils letzten Notierung aller amtlichen Börsen der Bundesrepublik Deutschland;
- 17.3.2 bei Sparbüchern der Betrag des Guthabens;
- 17.3.3 bei sonstigen Wertpapieren der Marktpreis.

17.4 Sonstige Sachen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde ist Versicherungswert

- 17.4.1 von Mustern, Anschauungsmodellen, Prototypen und Ausstellungsstücken, ferner für typengebundene, für die laufende Produktion nicht mehr benötigte Fertigungsvorrichtungen,
- 17.4.2 für alle sonstigen, in Teil B Ziffern 17.1 bis 17.3 nicht genannten beweglichen Sachen, entweder der Zeitwert nach Teil B Ziffer 17.1.1.2 oder unter den dort genannten Voraussetzungen der gemeine Wert nach Teil B Ziffer 17.1.1.3.

17.5 Verglasungen

Versicherungswert von Verglasungen (siehe Teil B Ziffern 1.6.1 und 1.6.2) sind die ortsüblichen Wiederherstellungskosten für Verglasungen gleicher Art und Güte.

17.6 Ertragsausfall

- 17.6.1 Der Versicherungswert des Ertragsausfalles (siehe Teil B Ziffer 2) ergibt sich aus der Summe der Versicherungswerte der versicherten Sachen nach Teil B Ziffern 1.1 bis 1.5.
- 17.6.2 Der Versicherungswert des Ertragsausfalles erhöht sich, soweit
- 17.6.2.1 Betriebseinrichtung sowie Waren oder Vorräte, die dem versicherten Betrieb dienen, nicht durch vorliegenden Vertrag versichert sind oder
- 17.6.2.2 Betriebseinrichtung sowie Waren oder Vorräte gegen dieselbe Gefahr auch durch andere Versicherungsverträge versichert sind, jedoch ohne Einschluss von Ertragsausfallsschäden,
- um die Versicherungswerte der unter Teil B Ziffern 17.6.2.1 und 17.6.2.2 genannten Betriebseinrichtung sowie Waren oder Vorräte.
- 17.6.3 Weitere Versicherungsverträge nach Teil B Ziffern 17.6.2.1 und 17.6.2.2 hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

17.7 Interesse des Eigentümers

- 17.7.1 Die Versicherung gilt für Rechnung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers.
- Für Sachen, die der Versicherungsnehmer unter Eigentumsvorbehalt erworben hat, sowie für fremdes Eigentum und für Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen ist für die Höhe des Versicherungswertes, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, nur das Interesse des Eigentümers maßgebend.
- 17.7.2 Abweichend von Teil B Ziffer 17.7.1 ist bei Sachen, die der Versicherungsnehmer ohne Kaufoption geleast hat oder bei denen die Kaufoption bei Schadeneintritt bereits abgelaufen war, das versicherte Interesse des Leasinggebers (Eigentümers) und damit der Versicherungswert – abweichend von Teil B Ziffern 17.1, 17.2, 17.4 und 17.5 – begrenzt. Maßgebend ist der Betrag, der sich

ausgehend vom Anschaffungspreis und unbeschadet der Regelung nach Teil B Ziffern 17.1.1.2 und 17.4 nach Abzug der bis zum Schadeneintritt im Rahmen der Leasingraten vom Versicherungsnehmer bereits entrichteten Sachwertabschreibung ergibt.

Wird die Sachwertabschreibung nicht belegt, ist die vereinbarte Leasingrate in Abzug zu bringen.

Ist der ermittelte Betrag höher als die maximale Restforderung des Leasinggebers gegenüber dem Leasingnehmer, so ist diese maßgeblich.

17.8 Versicherungswert bei Entschädigungsgrenzen

Ist die Entschädigung für einen Teil des versicherten Interesses (Position) auf bestimmte Beträge begrenzt, so werden bei Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge für die betreffende Position berücksichtigt.

18 Summenanpassung für die Versicherung beweglicher Sachen

18.1 Summenänderung

Soweit dies vereinbart ist, erhöht sich die Versicherungssumme für versicherte Sachen (siehe Teil B Ziffer 1) zur Anpassung an Wertänderungen der versicherten Sachen und für Ertragsausfall (siehe Teil B Ziffer 2) vereinbarungsgemäß mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres um den vereinbarten Prozentsatz.

18.2 Information über Änderungen

Die nach Teil B Ziffer 18.1 berechneten Versicherungssummen werden auf volle 500 Euro aufgerundet. Die neuen Versicherungssummen und die geänderten Beiträge werden dem Versicherungsnehmer jeweils bekannt gegeben.

18.3 Tarifbeiträge

Die sich aus den Versicherungssummen nach Teil B Ziffer 18.2 ergebenden erhöhten Beiträge dürfen die im Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeiträge nicht übersteigen. Diese Grenze gilt jedoch nur, wenn sich der neue Tarifbeitrag auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken bezieht.

18.4 Vorsorgeversicherung

Solange Anpassung der Versicherungssummen vereinbart ist, erhöhen sich vom Zeitpunkt dieser Vereinbarung an die jeweiligen Versicherungssummen um einen Vorsorgebeitrag von 10 %.

18.5 Unterversicherung

Die Bestimmungen über Unterversicherung (siehe Teil B Ziffer 19.3) bleiben unberührt.

18.6 Widerspruchsrecht

Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die neue Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer der Anpassung durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

18.7 Aufhebungsrecht

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres verlangen, dass die Bestimmungen über die Summenanpassung künftig nicht mehr anzuwenden sind.

18.8 Überversicherung

Das Recht auf Herabsetzung der Versicherungssumme nach Teil A Ziffer 2.5 bleibt unberührt.

19 Entschädigungsberechnung, Versicherungssumme, Unterversicherung, Versicherung auf Erstes Risiko

19.1 Entschädigungsberechnung

19.1.1 Ersetzt werden

19.1.1.1 bei zerstörten oder infolge eines Versicherungsfalles abhandengekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe Teil B Ziffer 17) unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles;

19.1.1.2 bei beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch den Versicherungsfall entstandenen und durch die Reparatur nicht auszugleichen Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles; die Reparaturkosten werden gekürzt, soweit durch die Reparatur der Versicherungswert der Sache gegenüber dem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht wird.

Restwerte werden angerechnet. Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben unberücksichtigt.

19.1.2 Abweichend von Teil B Ziffer 19.1.1 ist die Entschädigung für versicherte Sachen (siehe Teil B Ziffer 1.7) infolge von Elektronikgefahren (siehe Teil B Ziffer 13) auf den Zeitwert begrenzt, wenn für die versicherten Sachen serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

19.1.3 Soweit Ertragsausfall (siehe Teil B Ziffer 2) versichert ist, ersetzt der Versicherer den versicherten Ertragsausfall.

Behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen bleiben unberücksichtigt.

19.1.4 Für Kosten nach Teil B Ziffer 3 leistet der Versicherer nur Entschädigung, soweit dies vereinbart wurde.

Ist der Zeitwert Versicherungswert, so werden auch die Mehrkosten infolge Preissteigerungen (siehe Teil B Ziffer 3.8) und die Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen (siehe Teil B Ziffer 3.9) nur im Verhältnis des Zeitwerts zum Neuwert ersetzt; dies gilt nicht bei beschädigten Sachen. Ist nach einer vertraglichen Wiederherstellungsvereinbarung nur der Zeitwertschaden zu erstatten, so werden die Mehrkosten nicht ersetzt.

19.2 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist der zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer im einzelnen vereinbarte Betrag, der den Versicherungswerten (siehe Teil B Ziffer 17) entsprechen soll.

19.3 Unterversicherung

19.3.1 Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles (Unterversicherung), so wird die Entschädigung (siehe Teil B Ziffer 19.1) in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:

Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

Entsprechendes gilt für die Berechnung versicherter Kosten nach Teil B Ziffern 3.1 und 3.2, sowie Teil B Ziffern 3.8 und 3.9.

19.3.2 Bei Schäden durch Elektronikgefahren (siehe Teil B Ziffer 4.1.9) ist für die Ermittlung einer Unterversicherung (Teil B Ziffer 19) nur auf die versicherten Sachen der jeweils vereinbarten Gruppe nach Teil B Ziffer 1.7 abzustellen; die summarische Versicherung (siehe Teil B Ziffer 1) gilt hier nicht.

19.3.3 Ist bei Schäden durch Transportgefahren (siehe Teil B Ziffer 4.1.10) die zur Versicherung gemeldete Anzahl aller auf den Versicherungsnehmer zugelassenen Kraftfahrzeuge niedriger als die tatsächliche Anzahl, so wird nur der Teil der Entschädigung (siehe Teil B Ziffer 19.1) ersetzt, der sich zum ganzen Betrag verhält wie die Zahl der zur Versicherung gemeldeten Kraftfahrzeuge zur tatsächlichen Anzahl aller auf den Versicherungsnehmer zugelassenen Kraftfahrzeuge.

19.3.4 Sofern Positionen mit separaten Versicherungssummen vereinbart sind, so ist Teil B Ziffer 19.3.1 auf jede einzelne Position anzuwenden.

19.3.5 Bei vereinbarten Entschädigungsgrenzen wird bei einer Unterversicherung die Entschädigung (siehe Teil B Ziffer 19.3.1) gekürzt. Danach ist Teil B Ziffer 19.4 anzuwenden.

19.4 Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer leistet Entschädigung je Versicherungsfall höchstens

19.4.1 bis zu der je Position vereinbarten Versicherungssumme;

19.4.2 bis zu den zusätzlich vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

19.5 Neu- und Zeitwertanteil

19.5.1 Ist der Neuwert (siehe Teil B Ziffer 17.1.1.1) der Versicherungswert, so erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwertschaden (siehe Teil B Ziffer 19.5.2) übersteigt, einen Anspruch nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung verwenden wird, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder um die beschädigten Sachen wiederherzustellen. Nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Kraft- oder Arbeitsmaschinen können Kraft- oder Arbeitsmaschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Betriebszweck derselbe ist.

19.5.2 Der Zeitwertschaden (siehe Teil B Ziffern 17.1.1.2 und 17.4) wird bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen festgestellt. Bei beschädigten Sachen werden die Kosten einer Reparatur um den Betrag gekürzt, um den durch die Reparatur der Zeitwert der Sache gegenüber dem Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles erhöht würde.

19.5.3 Für sonstige Sachen nach Teil B Ziffer 17.4 erwirbt der Versicherungsnehmer auf den Teil der Entschädigung, der den gemeinen Wert (siehe Teil B Ziffer 17.1.1.3) übersteigt, einen Anspruch nur, soweit für die Verwendung der Entschädigung die Voraussetzungen nach Teil B Ziffer 19.5.1 erfüllt sind und die Wiederherstellung notwendig ist.

19.6 Versicherung auf Erstes Risiko

Ist die Entschädigung für einzelne Positionen auf Erstes Risiko vereinbart, wird eine Unterversicherung (siehe Teil B Ziffer 19.3) nicht berücksichtigt.

19.7 Selbstbehalte

Der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den für diese Position vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

19.8 Jahreshöchstentschädigung

Soweit dies vereinbart ist, ist die Entschädigung jeweils auf den vereinbarten Betrag je Versicherungsjahr begrenzt.

19.9 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

20 Wiederherbeigeschaffte Sachen

20.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

20.2 Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Abschlagszahlung oder eine nach Teil B Ziffer 19.5 vorläufig auf den Zeitwertschaden oder auf den gemeinen Wert beschränkte Entschädigung zurückzuzahlen.

20.3 Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

20.3.1 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres

Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

20.3.2 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß weniger als den Versicherungswert betragen hat, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

20.4 Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen nach Teil B Ziffer 20.2 oder 20.3 bei ihm verbleiben.

20.5 Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

20.6 Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

20.7 Rückabwicklung bei kraftlos erklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Auktionsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

21 Home-Service (sofern vereinbart und im Versicherungsschein genannt)

21.1 Erreichbarkeit und Leistung

Auch außerhalb der Geschäftszeiten steht dem Versicherungsnehmer ein spezieller Home-Service rund um die Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen, zur Verfügung. Im Notfall organisiert dieser rasche Hilfe und vermittelt qualifizierte Handwerker und Dienstleister.

21.2 Rufnummer

Dieser Home-Service kann unter der im Versicherungsschein genannten Telefonnummer erreicht werden.

22 Veräußerung der versicherten Sache

22.1 Rechtsnachfolge und Kündigung

22.1.1 Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

22.1.2 Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

- 22.1.3 Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen.

22.2 Wegfall des Kündigungsrechts

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb und der damit verbundenen Eintragung in Abteilung I des Grundbuches, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangen der Kenntnis, ausgeübt wird.

22.3 Gesamtschuldnerische Haftung

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintritts des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

Im Falle der Kündigung nach Teil B Ziffer 22.1 haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrages.

22.4 Anzeige

- 22.4.1 Die Veräußerung der versicherten Sachen ist dem Versicherer durch den Versicherungsnehmer oder den Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

22.4.2 Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag zum Zeitpunkt der Veräußerung mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

- 22.4.3 Abweichend von Teil B Ziffer 22.4.2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.